Die befreite Vormundschaft

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
Erwin Haas
Referendar in Stuttgart

1930

Buchdruckerei Ludwig Bohland, Stuttgart

Referent: Professor A. B. Schmidt

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1. Über Wesen und Geschichte der befreiten Vormundschaft.

Erstes Kapitel.

Die befreite Altersvormundschaft; Beginn und Ende.

§ 2. Die Regelung des geltenden Rechts.
§ 3. Die zur Anordnung berechtigten Personen.
§ 4. Form und Inhalt der Anordnungen.
§ 5. Die Außerkraftsetzung der befreienden Anordnungen.

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Befreiungen.

§ 6. Die Befreiungen des § 1852 Abs. 2 Satz 1.
§ 7. Die Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormunds.
§ 8. Die Befreiungen des § 1853 BGB.
§ 9. Die Befreiung von der Pflicht der Rechnungslegung.

Drittes Kapitel.

Kraft Gesetzes befreite Vormundschaften.

§ 10. Die befreite Vormundschaft über Volljährige.
§ 11. Die Amtsvormundschaft, die Anstalts- und Vereinsvormundschaft.

Viertes Kapitel.

§ 12. Die Vermögensverwaltung auf Grund nichtvormundschaftlicher Bestimmungen.

Meinen Eltern!

Einleitung.

§ 1. Über Wesen und Geschichte der befreiten Vormundschaft.

I. Vormundschaft im weiteren Sinne[1] ist die „unter staatlicher Aufsicht von einem Vertrauensmann, dem Vormund, geführte Obsorge über Person und Vermögen eines Menschen, der außerstande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen oder rechtlich doch so behandelt wird, als sei er dazu außerstande“[2]. Die Vormundschaft ist dazu bestimmt, den fehlenden familienrechtlichen Schutz zu ersetzen, tritt also regelmäßig nur dann ein, wenn der zu Bevormundende nicht unter elterlicher Gewalt steht. Zweck und Ziel der Vormundschaftsverwaltung, die man ihrem Wesen nach zur Wohlfahrtsverwaltung zählen kann, ist das Wohl des Schutzbedürftigen. Dieses Ziel glaubt das Bürgerliche Gesetzbuch am ehesten dadurch zu erreichen, daß es dem Vormund im wesentlichen eine selbständige Stellung einräumt. Der Vormund soll die Vormundschaft selbständig führen, das Vormundschaftsgericht soll ihn nur beaufsichtigen, nicht dirigieren. Wohl darf das Vormundschaftsgericht den Vormund mit Rat und Tat unterstützen — soweit er sich dies erbittet und zuläßt — aber diese Unterstützung darf keineswegs so weit führen, daß „mittelbar die staatshoheitliche Gewalt dem Vormund zur Handhabe für eine bürgerliche Geschäftstätigkeit dient“.[3]

Diese Selbständigkeit des Vormunds[4] ist nur der Grundsatz, durchbrochen durch zahlreiche Ausnahmen.[5] Denn bei der Erreichung des gesteckten Zieles kommt es nicht nur auf die vom Staat aufgestellten Prinzipien an, sondern auch auf die Persönlichkeit des Vormunds. Wenn man aber den Durch-

---

[1] Im Gegensatz zum engeren Sinne, den das Wort bei einer Gegenüberstellung von Vormundschaft und Pflegschaft gewinnt.

[2] Kipp, § 100, II.

[3] RGZ 29. 6. 11. in JW 1911 Seite 781, vgl. a. RGK Vorbemerkung Ziff. 3 vor § 1773 BGB, BayObLG. 23. 4. 04 SeuffA. 59 S. 464, OLG Bd. 10 S. 13 ff und Bd. 18 S. 302 ff.

[4] Dieses Prinzip wird im wesentlichen auch vom französischen Recht anerkannt (s. Code civil art. 450), nicht aber vom pr. ALR, Schweiz. ZBG art. 420,3, Oesterr. ABGB § 223.

[5] Die in den §§ 32 ff., 47 RJWG geregelte Amts-, Anstalts- und Vereinsvormundschaft soll zunächst außer Betracht bleiben.

schnitt der zum Vormund berufenen und bestellten Personen in Betracht zieht, so wird man als Regel solche Beschränkungen aufstellen müssen, welche nach menschlichem Ermessen eine Schädigung des Mündels nach Möglichkeit ausschließen. So erleidet die Selbständigkeit des Vormunds[1] ipso iure insbesondere dadurch eine Einschränkung, daß der Vormund bei der Verwaltung des Mündelvermögens die Vorschriften der §§ 1802 ff. zu beobachten hat, daß er zu den in den §§ 1810 ff., 1821 ff. aufgezählten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts bedarf, und bei seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegt, in gewissem Umfange auch der Beaufsichtigung durch Gegenvormund und Gemeindewaisenrat.[2] Diesen Einschränkungen ist regelmäßig jeder Vormund ohne weiteres unterworfen. Mit Rücksicht auf das Wohl des Mündels, das höchstes Ziel der Vormundschaftsverwaltung sein soll und muß, sind mehrere gesetzliche Bestimmungen so gestaltet, daß von den generell geltenden Regeln Ausnahmen zugelassen werden können. Die Selbständigkeit des Vormunds kann sowohl eingeschränkt werden, sofern dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Vormunds als angemessen oder gar notwendig erscheint, als auch erweitert werden, so daß der Vormund dem Gericht gegenüber unabhängiger dasteht, als dies sonst der Fall ist. So kann das Vormundschaftsgericht den zum Vormund Berufenen ohne weiteres übergehen, wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde, oder auch die Hinterlegungspflicht für den bestellten Vormund erweitern.[3] Eine Befreiung von Einschränkungen kann dadurch erfolgen, daß das Gericht für den bestellten Vormund die in den §§ 1814, 1816 vorgesehene Hinterlegungs- und Sperrpflicht gem. § 1817 außer Kraft setzt, oder daß gewisse Personen, grundsätzlich die Eltern, dem von ihnen benannten Vormund unter bestimmten Voraussetzungen eine freiere Stellung einräumen können.

Die auf Anordnung der Eltern eintretenden Befreiungen des Vormunds von gewissen Beschränkungen hat das BGB in dem Institut der „befreiten Vormundschaft“ zusammengefaßt.

---

[1] Abgesehen von den Ausnahmen, die dadurch eintreten, daß der Mündel als voll geschäftsfähig gilt, oder es sich um Wahrnehmung höchstpersönlicher Rechte handelt, die ihrem Wesen nach die Vornahme durch einen Vertreter ausschließen (s. BGB §§ 112, 113, 1307, 1336) oder Interessenkollision vorliegt wie in BGB § 1795.

[2] BGB §§ 1837, 1799, 1850.

[3] BGB §§ 1778 Abs. 1, 1861, 1897, 1818.

Die Rechtfertigung für dieses Institut, sofern es einer solchen überhaupt bedarf, liegt darin, daß man als Ideal bei jeder Vormundschaft die möglichste Bewegungsfreiheit des Vormunds in der Ausübung des vormundschaftlichen Amtes ansehen muß. Wenn man nun dieses Ideal auch nicht verwirklichen kann[1], so muß man doch versuchen, ihm möglichst nahe zu kommen, indem man die Möglichkeit gibt, in geeigneten Fällen den Vormund von den für den Regelfall vorgesehenen Beschränkungen zu befreien. Diese Beschränkungen sind nicht immer dem Interesse des Mündels dienlich. Durch das dem Vormund von Anfang an entgegengebrachte Mißtrauen[2], durch die vom Vormund oft verlangte strikte Unterordnung unter die Befehle des Vormundschaftsgerichts, kann der Vormund die Lust und die Liebe zu seinem Amte verlieren, er wird in vielen Fällen das Amt nur dem Zwange gehorchend[3] übernehmen und teilnahmslos führen. Wenn sich der auf den Vormund ausgeübte Zwang auch nicht in Pflichtwidrigkeiten äußert, so wird er doch dahin führen, daß sich der Vormund nicht so des Mündels annimmt, wie er sollte und könnte, und daß das vom Staat gesteckte und als erstrebenswert hingestellte Ziel nicht erreicht wird. Kann man den Vormund von einzelnen Vorschriften befreien, so wird wenigstens bis zu einem gewissen Grade gewährleistet, daß das Amt freiwillig und mit Lust und Liebe geführt wird, daß ein naher Freund der Familie eine Stellung erhält, in der sich das ihm entgegengebrachte Vertrauen ausprägt, und daß dieser nach dem Tode der Eltern, befreit von kleinlichen Kontrollen, gleich einem Elternteil die Vormundschaft führt. Daß dies bei der Vormundschaftsverwaltung dem Mündel zum Vorteil und Wohl gereicht, bedarf wohl keiner besonderen Erörterung.

Das BGB hat nun nicht die Regelung getroffen, daß der Vormund von allen ihm lästigen Beschränkungen Befreiung erhalten kann, sondern gestattet nur die Außerkraftsetzung solcher Anordnungen, die der Gesetzgeber nicht auf alle Fälle als notwendig erachtet hat, und die er nur gegeben hat, um damit auch im schlimmsten Falle das Interesse des Mündels noch wahrnehmen zu können. Wenn auch durch die ange-

---

[1] Weil sonst in vielen Fällen die Vormundschaftsverwaltung den Interessen des Mündels zuwiderlaufen würde.

[2] Dieses Mißtrauen ist für den Vormund, dessen Persönlichkeit und finanzielle Lage eine unbedingte Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwaltung bieten, besonders fühlbar.

[3] Die Uebernahme einer Vormundschaft kann nur aus den in § 1786 aufgezählten Gründen abgelehnt werden.

ordneten Befreiungen die Stellung des Vormunds befreiter wird als im Regelfalle: ganz befreit von den seine Selbständigkeit einengenden Bestimmungen kann der Vormund nicht werden. Es muß eben immer damit gerechnet werden, daß die Voraussetzungen, auf Grund derer die Befreiung angeordnet worden ist, sich im Laufe der Zeit ändern[1]; und das Vormundschaftsgericht muß eine Kontrolle über den Vormund ausüben können, um die Befreiungen außer Kraft zu setzen, wenn und soweit sie das Interesse des Mündels gefährden.

II. Der Umfang der gesetzlich zulässigen Befreiungen war nicht in allen Rechten derselbe. Die Geschichte der Vormundschaft zeigt, daß die Befreiungen umso zahlreicher und erheblicher waren, je unselbständiger die Stellung des Vormunds, je abhängiger dieser von der Obervormundschaft war, und daß Befreiungen da seltener, wenn sogar nicht gestattet waren, wo dem Vormund schon kraft Gesetzes genügend Freiheit und Unabhängigkeit zustand.[2]

1. Dem römischen Recht war das Institut einer befreiten Vormundschaft unbekannt, weil es so gut wie keine Beschränkungen gab; denn ursprünglich war die hervorstechenste Seite der Tutel die berechtigende;[3] sie war vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum qui se . . . . defendere non potest.[4] Immerhin waren in verschiedenen Beziehungen Befreiungen des Vormunds von den generell geltenden Pflichten seines Amtes möglich. Die Befreiungen, die teils auf Gesetz, teils auf letztwilliger Anordnung des Erblassers beruhten, betrafen zunächst den Erlaß von Kontrollmaßnahmen beim Antritt der Vormundschaft. Bei der Übernahme einer Vormundschaft hatte jeder Vormund, dem die Vermögensverwaltung zustand, Sicherheit zu leisten durch Bürgen, Pfänder oder Eid.[5] Dieses Prinzip wurde in einzelnen Fällen durchbrochen; von der Pflicht zur Sicherheitsleistung waren befreit alle in einem Testament vom Vater ernannten Vormünder,[6] die ex inquisitione dati bestell-

---

[1] Das gilt insbesondere von der Vermögenslage des Vormunds.

[2] Als Extreme lassen sich vielleicht das französische Recht, dem Befreiungen so gut wie gar nicht bekannt sind, und das pr. ALR. anführen, das vom Institut der befreiten Vormundschaft den weitgehendsten Gebrauch gemacht hat.

[3] Vgl. Dernburg, Vormundschaftsrecht, § 2,2.

[4] L. 1 D. 26,1.

[5] satisdatio rem pupilli vel adolescentis salvam fore, s. Rudorff II, S. 214 ff.

[6] Man ging davon aus, daß der Vater sicher seinen Kindern einen Vormund gibt, auf den er sich verlassen kann (paterno testimonio pro eius satisdatione sufficiente l. 7 § 5 s. Rudorff II S. 217).

ten Vormünder[1] und die sog. konfirmierten Vormünder.[2] Eine weitere Befreiung wäre dahingehend zulässig, daß dem Vormund durch letztwillige Anordnung des Erblassers die Errichtung eines Inventars erlassen werden konnte, das sonst jeder Vormund bei Amtsantritt unter Zuziehung öffentlicher Personen über das ihm anvertraute Vermögen aufzunehmen verpflichtet war.[3] Der Vormund hatte in einem solchen Falle allerdings ein Privatverzeichnis aufzunehmen, das als Grundlage für den Nachweis diente, daß er während der Verwaltung bonam fidem praestiert hatte, und das zur Rechnungslegung am Ende der Verwaltung notwendig war, von der eine Befreiung nicht zulässig war. War dem Vormund durch den Erblasser die Rechnungslegung bei Beendigung seines Amtes erlassen worden, so hatte dies für ihn jedoch den Vorteil, daß er nur dolus und culpa lata zu vertreten hatte.

Diese Befreiungen bezogen sich auf den Erlaß lästiger Kontrollmaßnahmen bei Beginn bezw. Ende der Verwaltung. Innerhalb der Vormundschaftsverwaltung machte sich ein Bedürfnis zu besonderen Befreiungen nicht geltend, da eine Mitwirkung oder Kontrolle durch die Obervormundschaft nicht bestand. Eine Änderung trat erst in späterer Zeit ein, als man den Vormund in seiner Bewegungsfreiheit beschränkte.[4] Einen Wendepunkt in der Vormundschaftsverwaltung bedeutete die Oratio Severi[5] aus dem Jahre 195 n. Chr. Danach war dem Vormund die Veräußerung von praedia rustica et suburbana ohne Genehmigung der Obrigkeit grundsätzlich verboten. Um die tiefgreifende Wirkung dieses Verbots zu mildern, hat man den Eltern gestattet, den von ihnen benannten Vormund durch letztwillige Verfügung, Testament oder Kodizill, von dieser verkehrslästigen Beschränkung zu befreien, so daß dieser auch weiterhin landwirtschaftliche Grundstücke seiner Mündel ohne obrigkeitliche Zustimmung veräußern konnte.

---

[1] D. h. die von höheren Magistraten nach vorläufiger Untersuchung ihres Reichtums und ihrer Tüchtigkeit bestellten Vormünder; bei ihnen machte diese Untersuchung eine Sicherheitsleistung überflüssig ⟨quia satis idonei electi sunt. Gaius I. 200. pr. I. de satisd. tut.⟩

[2] L. 3 de conf. tut. ⟨26,3⟩ s. Rudorff II, S. 217 ff.

[3] S. Rudorff. II, S. 243; vgl. a. pr. ALR. §§ 395—408. Württemb. LR. Teil IV Tit. 3, S. 434, 436.

[4] Ursprünglich hatte der Vormund grundsätzlich die Stellung eines Eigentümers der Güter seiner Mündel: domini loco habetur ⟨l. 7 § 3 D. pro emptore ⟨41,4⟩. L. 56 § 4 D. de furtis ⟨47,2⟩⟩.

[5] L. 1 §§ 1,2 D. de rebus eorum (27,9) s. Rudorff II S. 387.

In der späteren Kaiserzeit schritt man auf dem eingeschlagenen Wege weiter, indem man die Beschränkungen der Oratio Severi in sachlicher und räumlicher Hinsicht erweiterte.[1] Weitere Befreiungen als die angeführte wurden jedoch nicht gestattet; es hatte bei der Einzelausnahme der Oratio Severi sein Bewenden.

2. In den germanischen Rechten war dem Vormunde ursprünglich eine ausgedehnte Selbständigkeit eingeräumt. Die Vormundschaft war eine tutela usufructuaria;[2] das Mündelgut soll weder wachsen, noch schwinden; was von den Früchten des Vermögens, das der Vormund in seine Gewere nahm, zum Unterhalt des Mündels nicht verbraucht wurde, durfte der Vormund für sich behalten. Späterhin, als in das ursprünglich rein familienrechtliche Institut der Vormundschaft der Staat eindringt, erhält auch das Vormundschaftswesen eine andere Gestalt. Verringerte Selbständigkeit des Vormunds, Beteiligung und Überwachung seiner Verwaltung durch die Obrigkeit kommen überall auf. Über Wert und Umfang des Mündelvermögens ist ein — womöglich amtliches — Inventar aufzunehmen[3], der Vormund hat Sicherheit zu leisten[4] und soll jährlich oder wie es die Blutsfreunde des Mündels, späterhin die Obrigkeit, bestimmten, Rechenschaft über die Einkünfte und den Vermögensbestand legen.[5] Mit diesen Einschränkungen der Selbstherrlichkeit des Vormunds war aber auch die Möglichkeit einer etwaigen Befreiung des Vormunds von einzelnen Bestimmungen gegeben, zumal gleichzeitig die Entwicklung vom geborenen zum gekorenen Vormund ging. In der Tat finden wir in manchen Rechten, daß die von den Eltern ernannten Vormünder von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit waren.[6] Auch war nach sächsischem Recht der nächste Erbe, falls dieser zum Vormund des Mündels bestellt wurde, sowohl von der Pflicht zur Sicherheitsleistung, als auch von der zur periodischen Rechnungslegung befreit.[7] In diesem Falle hat

---

[1] Vgl. das Edikt Konstantins des Großen vom Jahre 326.

[2] Lex Burgundionum Tit. 85 § 2 und lex Wisigothorum IV,3. S. a. Stobbe-Lehmann § 329,2; Kraut II S. 54, 57 ff. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der Rechtsgeschichte, 6. Aufl. § 35, Anm. 287.

[3] R. Pol. O. 1548 Tit. 31 § 3. R. Pol. O. 1577 Tit. 39 § 8.

[4] R. Pol. O. 1548 Tit. 31 § 3. R. Pol. O. 1577 Tit. 32 § 3. Kraut II, S. 42 ff.

[5] Kraut II, S. 53 Anm. 12—14. Rive II,2 S. 18 N. 28.

[6] Stobbe-Lehmann, § 330 V Anm. 33. Rive II S. 26.

[7] Stobbe-Lehmann, § 330 V Anm. 31. Kraut II, S. 45 Anm. 9, S. 51 Anm. 6.

man wegen des eventuellen Erbrechts des Vormunds und wegen seiner besonders nahen Stellung zum Mündel besondere Garantien nicht für notwendig erachtet.

3. Eine große Bedeutung hat das Institut der befreiten Vormundschaft im Allgemeinen Preußischen Landrecht erlangt. Dieses Recht hatte eine einseitig betonte staatliche Obervormundschaft geschaffen, in der dem Vormund nahezu jede Selbständigkeit entzogen war; das Gericht, das tatsächlich die Vormundschaft führte, bediente sich des Vormunds lediglich als des unselbständigen Vollstreckers seiner Anordnungen; der Vormund hatte den an ihn ergehenden Anordnungen des Gerichts unbedingt nachzukommen; das Gericht konnte auch über den Vormund hinweg durch selbständiges Eingreifen die Verwaltungsgeschäfte besorgen. So war die befreite Vormundschaft beinahe eine unbedingte Notwendigkeit, in deren Zulassung die durch das Gesetz sich ergebenden Nachteile ausgeglichen werden konnten.[1] Die Befreiungen, deren Anordnung nur unter vielfachen Voraussetzungen und Einschränkungen gestattet war, konnte ein Erblasser dem von ihm letztwillig benannten Vormund zuteil werden lassen. Die Befreiungen mußten im einzelnen aufgeführt werden; eine Einsetzung als befreiter Vormund schlechthin war unzulässig und wirkungslos. Die Befreiungen betrafen die Sicherheitsleistung, Inventarerrichtung, Rechnungslegung und Substanznachweisung.[2]

4. Die gegen die Regelung im ALR. sich geltend machenden Reformbestrebungen hatten am 6. Juli 1875 zu der Preußischen Vormundschaftsordnung geführt. Diese geht wieder vom Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds aus, unterwirft aber gleichwohl den Vormund noch mancherlei Beschränkungen, so daß, um dem Interesse des Mündels möglichst gerecht zu werden, für gewisse Vormünder die Befreiung von diesen Einschränkungen als angebracht erschien. Nach der pr. VormO. können bestimmte Personen den von ihnen benannten Vormund durch letztwillige Verfügung von den generellen Pflichten seines Amtes befreien; außerdem gesteht sie diese Befreiungen kraft Gesetzes auch solchen Personen zu, von denen man annehmen kann, daß sie, nach der Natur ihres Verhältnisses zu dem Mündel, ihre ganze Tätigkeit dessen Interesse und Wohl zukommen lassen.

---

[1] S. a. Dernburg, Vormundschaftsrecht § 5.

[2] Die befreite Vormundschaft regelt das ALR. in Buch II, Tit. 18 §§ 679 ff.

Die kraft letztwilliger Verfügung zulässigen Anordnungen waren im wesentlichen folgende: Die Bestellung eines Gegenvormundes konnte untersagt werden, der benannte Vormund konnte von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit werden, ebenso von der Notwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts zu bestimmten Handlungen, ferner von der Pflicht der periodischen Rechnungslegung und von der Hinterlegungspflicht.[1] Befreiungen, die kraft Gesetzes eintraten, standen zu dem Vater als solchem, dem Vater der unehelichen Mutter als gesetzlichem Vormund über deren Kind, der Mutter bei der Vormundschaft über ihre ehelichen Kinder, dem Großvater väterlicher und mütterlicher Seite und schließlich dem zum Vormund über seine Ehefrau berufenen Ehemann.[2]

Mit dem Institut der befreiten Vormundschaft hatte man in Preußen recht gute Erfahrungen gemacht; das Institut war verhältnismäßig beliebt und es wurde recht häufig von demselben Gebrauch gemacht.[3] Diese Gründe waren auch bei der Aufnahme in das BGB zum Teil ausschlaggebend. Die Regelung der befreiten Vormundschaft im BGB lehnt sich an die in der Pr. VormO. an.[4] Es wird sich deshalb Gelegenheit bieten, auf sie zurückzukommen.

---

[1] Pr. Vorm. O. §§ 26, 47, 41, 42 Ziff. 4–14, 44, 57, 59 I, 60; vgl. Dernburg, Vormundschaftsrecht § 33.

[2] Pr. Vorm. O. §§ 26 IV, 17, Ziff. 5 und 6, 35 II, 57 I und II, 59 III, 60; vgl. Dernburg, §§ 50, 51, 83 Ziff. 10, 84 Ziff. 4.

[3] Vgl. die Statistik von Segall, Bürg. A. 32, S. 411 ff.

[5] Eine ausführliche Zusammenstellung der Abweichungen des BGB. von der Pr. Vorm. O. gibt Philler S. 22 ff. s. a. Mot. IV, 1009.

Erstes Kapitel.

Die befreite Altersvormundschaft, Beginn und Ende.

§ 2. Die Regelung des geltenden Rechts.

I. Im Gegensatz zu früheren Rechten[1] ist dem geltenden Rechte — abgesehen von der im RJWG geregelten Amts-, Anstalts- und Vereinsvormundschaft — eine kraft Gesetzes befreite Altersvormundschaft, also Vormundschaft über Minderjährige, unbekannt. Die Befreiungen treten nur noch für den benannten Vormund und auf Grund einer ausdrücklichen diesbezüglichen Anordnung ein. Dadurch daß das BGB die elterliche Gewalt des Vaters und die der Mutter beträchtlich und mit Recht erweitert hat, kommt zunächst der Fall, daß bei Lebzeiten eines Elternteils die Anordnung einer Vormundschaft notwendig wird, viel seltener vor als nach der Pr. VormO., bei der z. B. eine Beendigung der elterlichen Gewalt auch durch Heirat oder Entlassung eintrat. Und in den Fällen, in denen trotz des Vorhandenseins eines Elternteils, sei es Vater oder Mutter, die Anordnung einer Vormundschaft über einen Minderjährigen notwendig wird, weil dem betr. Elternteil die elterliche Gewalt nicht zusteht, sprechen dieselben Gründe, die sich gegen die Übertragung der elterlichen Gewalt geltend machen, auch dagegen, dem etwa zum Vormund bestellten Vater oder der Mutter besondere Befreiungen zukommen zu lassen.[2]

1. Da der Vater, wenn seine elterliche Gewalt ruht, wenn sie verwirkt oder ihm entzogen ist oder aus einem anderen Grunde nicht zusteht[3], als Vormund gar nicht in Frage kommt, ist theoretisch nur ein Fall denkbar, in dem die Bestellung zum Vormund seines minderjährigen Kindes möglich wäre: wenn über das von einem anderen an Kindesstatt Angenommene z. B. nach dem Tode des Annehmenden die Vormundschaft einzuleiten ist.[4] Aber abgesehen davon, daß dieser

[1] Ich nehme vor allem auf die Pr. Vorm. O. Bezug.
[2] Vgl. Mot. IV, 1009, 1163.
[3] BGB. §§ 1676—1678, 1680, 1666, 1701, 1679.
[4] BGB. §§ 1765 Abs. 1, 1757.

vereinzelte und praktisch seltene Fall einer besonderen Berücksichtigung nicht bedurfte, liegt auch kein innerer Rechtfertigungsgrund vor, dem zum Vormund bestellten Vater eine besondere Stellung einzuräumen. Eine solche läßt sich keineswegs mit dem Hinweis auf die bestehende Blutsverwandtschaft begründen, denn es darf nicht verkannt werden, daß infolge der Adoption die Interessenlage zwischen Vater und Kind eine nicht unerhebliche Änderung erfahren hat.

Häufiger allerdings kann die Bestellung der ehelichen Mutter zur Vormünderin ihres minderjährigen Kindes in Betracht kommen: wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und die Ehe der Eltern des Kindes aufgelöst ist[1], wenn das Vormundschaftsgericht dem Vater die elterliche Gewalt entzogen oder wenn der Vater während des Bestehens der Ehe die elterliche Gewalt verwirkt hat[2], oder wenn die Mutter durch die Schliessung einer neuen Ehe die elterliche Gewalt verloren hat.[3] Auch in diesen Fällen, die in der Praxis wohl seltener eintreten, da der Mutter in den am häufigsten vorkommenden Fällen die elterliche Gewalt nach § 1684 oder wenigstens deren Ausübung nach § 1685 übertragen ist, machen sich gewichtige Bedenken gegen besondere Befreiungen geltend. Vor allen Dingen besteht begründete Besorgnis, daß die der Mutter eingeräumte befreite Stellung zu Gunsten des Vaters mißbraucht wird, und im Falle einer Wiederverheiratung ist diese Gefahr beinahe noch größer, da hier die Mutter einen neuen, vergrößerten Pflichtenkreis erhält, so daß die den Kindern erster Ehe gegenüber bestehende Sorge regelmäßig notleidet. Damit ist die befreite Vormundschaft, die nur zum Wohle des Mündels angeordnet werden soll, unvereinbar.

Auch eine Vormundschaft der unehelichen Mutter über ihr Kind ist möglich. Aber hier liegt die Gefahr nahe, daß die Mutter, falls ihr besondere Befreiungen zugestanden werden, das dem Kinde gehörige Vermögen — in Betracht kommt vor allem die vom Vater erhaltene Abfindungssumme — angreift und für sich verwendet, ohne daß für das Kind Aussicht auf Ersatz besteht.

Ebensowenig hat das BGB gesetzliche Befreiungen dann eintreten lassen, wenn ein Ehegatte den minderjährigen an-

[1] BGB. § 1685, Voraussetzung ist, daß die Mutter keinen Antrag auf Übertragung der elterlichen Gewalt stellt, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde.

[2] BGB. §§ 1666—1670, 1680.

[3] BGB. § 1697.

deren bevormundet. Der Ehemann muß ja nach § 1303 stets volljährig sein. Wird aber der Ehemann zum Vormund seiner minderjährigen Ehefrau bestellt, so läßt es die Gefahr einer Interessenkollision zwischen ehemännlichen und vormundschaftlichen Vermögensverhältnissen als unangebracht erscheinen, hier besondere Befreiungen eintreten zu lassen.

2. Neben der auf Privatautonomie[1] beruhenden befreiten Vormundschaft kennt das BGB eine ebensolche befreite Pflegschaft. Die näheren Voraussetzungen sind in § 1909 enthalten. Danach muß eine Pflegschaft aus dem Grunde notwendig werden, weil einem unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Mündel von Todeswegen oder unter Lebenden Vermögen in der Weise zugewendet wird, daß der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt haben, dem Vater oder Vormund soll die Verwaltung nicht zustehen. Weiter muß der Erblasser in der letztwilligen Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung, für die Verwaltung des zugewendeten Vermögens nach § 1917 Abs. 1 einen Pfleger bestimmt haben. In diesem Falle können dem benannten Pfleger die Befreiungen der §§ 1852—1854 gewährt werden. Man wollte damit demjenigen, der für den Mündel ein besonderes Wohlwollen an den Tag legt, in Ansehung des zugewendeten Vermögensteils die Möglichkeit geben, zugunsten eines von ihm benannten Pflegers befreiende Anordnungen zu treffen.

Die Regelung der befreiten Pflegschaft schließt sich im wesentlichen der der befreiten Vormundschaft an. Es wird daher nicht notwendig sein, sie besonders zu behandeln; sollten sich in einer Beziehung größere Abweichungen von der befreiten Vormundschaft zeigen, so wird an der einzelnen Stelle ein entsprechender Hinweis erfolgen.

II. Eine kraft Gesetzes eintretende Befreiung von einzelnen Beschränkungen bei der Vormundschaftsführung ist dem geltendem Recht in zwei Fällen bekannt:

1. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch genießen die ehelichen Eltern, denen die Vormundschaft über ihre nach erreichter Volljährigkeit entmündigten Kinder übertragen ist, eine Sonderstellung. Den Eltern stehen in diesem Falle als Ersatz[2] für den Verlust der elterlichen Gewalt und als Nachwirkung derselben gem. §§ 1903, 1904 dieselben Befreiungen kraft Gesetzes zu.

[1] Im Gegensatz zu den kraft Gesetzes eintretenden Befreiungen.

[2] So die Mot. IV, 1241; vgl. a. unten § 10.

welche sie während des Bestehens der elterlichen Gewalt bei der Benennung eines Vormunds für ihre minderjährigen Kinder diesem hätten verleihen können.

2. Weiter finden wir als kraft Gesetzes befreite Vormundschaft die Berufsvormundschaft, Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Auf Grund des Art. 136 EGBGB war ihre Ausgestaltung dem Landesrecht vorbehalten; jetzt ist sie in den §§ 32 ff., 47 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 reichsrechtlich geregelt.

III. Zum Schluß haben wir noch kurz auf zwei Fälle einzugehen, die systematisch nicht zur befreiten Vormundschaft gehören, in denen aber der Vormund ebenfalls eine freiere Stellung als gewöhnlich hat.

1. Der § 1803 BGB gestattet dem Dritten oder dem Erblasser, der dem Mündel Vermögen zuwendet, bezüglich der Verwaltung dieses Vermögens besondere Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen können nun sowohl erschwerender als auch befreiender Art sein.[1] Enthalten sie eine Erleichterung, so wird eine ähnliche Lage wie bei der befreiten Vormundschaft geschaffen.

2. Ist der Vormund zugleich Testamentsvollstrecker oder sonst Bevollmächtigter in Beziehung auf das Mündelvermögen, so kommen für die Vermögensverwaltung und Veräußerung nicht die entsprechenden Bestimmungen des Vormundschaftsrechts des BGB, sondern die für den Testamentsvollstrecker bezw. Bevollmächtigten bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Danach hat der Vormund eine ziemlich freie und unabhängige Stellung, freier selbst als sie ihm die Eltern nach §§ 1852—1854 einzuräumen in der Lage wären.

§ 3. Die zur Anordnung berechtigten Personen.

I. Das Recht, befreiende Anordnungen zu treffen, hat das BGB in § 1852 dem Vater und in § 1855 der Mutter zu Gunsten des von ihnen benannten Vormunds eingeräumt. Bei ihnen darf man wohl annehmen, daß sie aus Liebe zu ihren Kindern Befreiungen nur dann anordnen, wenn sie dadurch das Wohl ihrer Kinder nicht gefährden. Den ehelichen Eltern sind Vater und Mutter eines solchen Kindes gleichzustellen, das erst nach der Geburt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt. Es kommen hier in Betracht der Vater und die Mutter

[1] Solche Zufälligkeiten können den juristischen Charakter selbstverständlich nicht bestimmen.

eines durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes[1] der Vater eines unehelich geborenen, aber durch Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärten Kindes[2], ferner die uneheliche Mutter, wenn ihr uneheliches Kind von ihrem Ehemanne, der nicht der Vater des Kindes ist, an Kindesstatt angenommen wird[3], sowie derjenige, der ein Kind an Kindesstatt angenommen hat[4]. Nicht berechtigt zur Benennung eines Vormunds und zur Anordnung von Befreiungen ist der uneheliche Vater, und zwar auch dann nicht, wenn er das Kind gem. § 1718 anerkannt hat. Ebensowenig steht dieses Recht — abgesehen von dem soeben erwähnten Falle — der unehelichen Mutter zu.

Bei der Adoption kann nur der Annehmende selbst, nicht auch dessen Ehegatte eine befreite Vormundschaft für das angenommene Kind anordnen. Kein Recht hiezu haben auch die Stief- oder Pflegeeltern eines Kindes. Die leiblichen Eltern verlieren das Benennungs- und Befreiungsrecht, wenn ihr Kind von einem Dritten an Kindesstatt angenommen wird.

II. Die eben aufgeführten Personen können nicht unbedingt eine befreite Vormundschaft anordnen; sie haben dieses Recht nur für den von ihnen benannten Vormund. Voraussetzung der Befreiung ist demnach, daß die Eltern überhaupt rechtswirksam einen Vormund benennen können. Die zur Benennung eines Vormunds auf Seiten der Eltern notwendigen Voraussetzungen sind in § 1777 aufgeführt; daß dessen Vorschrift auch auf eine Anordnung gem. §§ 1852 ff. anzuwenden ist, ergibt sich beinahe von selbst; die Bestimmung des § 1856 BGB, daß auf eine nach den §§ 1852—1854 zulässige Anordnung die Vorschriften des § 1777 Anwendung finden, stellt sich demnach nur als eine Rechtsfolge dieses Paragraphen dar. Aus den §§ 1856, 1777 ergibt sich, daß die ehelichen Eltern und die ihnen gleichgestellten Personen eine befreite Vormundschaft nur dann anordnen können, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die elterliche Gewalt über das Kind zugestanden hat, und sie sowohl in den die Person als auch in den das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten zu dessen Vertretung berechtigt ge-

---

[1] BGB. § 1719.

[2] §§ 1723, 1736.

[3] § 1757 Abs. 2, es ist dies der einzige Fall, wonach die uneheliche Mutter für ihr Kind einen Vormund benennen und ihm die Befreiungen der §§ 1852—1854 zukommen lassen kann.

[4] §§ 1757, 1765.

wesen sind.[1] Maßgebend dafür, ob der Anordnende die erforderliche Rechtsstellung gehabt hat, ist also nicht der Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung, sondern der des Todes des betr. Elternteils.

1. Die befreiende Anordnung ist zunächst dann unwirksam, wenn die elterliche Gewalt des Vaters zur Zeit seines Todes beendigt ist. Zu erwähnen wären die Fälle[2], daß der Vater für tot erklärt wird[3], oder er die elterliche Gewalt verwirkt[4], oder daß diese ihm durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts entzogen wird.[5] Aber auch beim Bestehen der elterlichen Gewalt des Vaters ist ihm das Recht zur Vormundschaftsbenennung und Befreiungsanordnung nicht zugestanden, wenn seine elterliche Gewalt ruht oder er entweder in den die Person oder in den das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten nicht zu dessen Vertretung berechtigt ist.[6] Der Vater ist danach zu einer Anordnung der erwähnten Art weiter nicht berechtigt, wenn seine elterliche Gewalt ruht, weil er geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist[7], oder er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat, oder weil das Vormundschaftsgericht durch Beschluß festgestellt hat, daß der Vater für längere Zeit an der Ausübung tatsächlich verhindert ist[8]. Der Vater kann einen Vormund weiter nicht benennen, wenn ihm gem. § 1666 Abs. 1 das Vertretungsrecht in persönlichen Angelegenheiten des Kindes oder auf Grund der §§ 1666 Abs. 2, 1670, 1667, 1668 die Vermögensverwaltung entzogen worden ist, ferner dann nicht, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist.[9] Nicht geht der Vater seines diesbezüglichen Rechtes schon dann

---

[1] Auf diesem Gesichtspunkt beruht auch die Vorschrift des § 1898, wonach die Eltern für ihre volljährigen Kinder einen Vormund nicht benennen können.

[2] Die übrigen Fälle: Tod des Vaters, Tod des Kindes, Eintritt der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Kindes sind hier nicht von Interesse, der Fall der Adoption ist bereits erwähnt.

[3] § 1679, die elterliche Gewalt endet mit dem Zeitpunkt, der im Urteil als derjenige des Todes bezeichnet ist.

[4] § 1680; die elterliche Gewalt endet mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

[5] Obwohl das BGB. eine Entziehung der elterlichen Gewalt als solche nicht ausdrücklich vorgesehen hat, ist sie gem. § 1666 Abs. 1 und 2 doch zulässig, dem Vater ist damit die Sorge für die Person, sowie die Vermögensverwaltung und Nutznießung entzogen. S. KGJ Bd. 47 A S. 39 OLG 7/418, 31/409, RGK § 1666 A. 5, Staudinger § 1666 Anm. 5.

[6] Zur Einleitung einer Vormundschaft ist Verlust des Vertretungsrechtes nach beiden Seiten hin erforderlich § 1773.

[7] §§ 1676, 1678, 104 Ziff. 2 und 3.

[8] § 1677.

[9] § 1647.

verlustig, wenn ihm in einzelnen Beziehungen die Vertretungsmacht genommen ist[1], nur kann dann nach § 1909 insoweit die Verwaltung auch dem benannten Vormund nicht zustehen[2]. Durch eine Heirat der Tochter wird das Vertretungsrecht des Vaters weder in persönlichen noch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten beseitigt.[3] Demgemäß besteht auch das Recht zu einer Benennung und damit Befreiung eines Vormunds unbeschadet der Verheiratung der Tochter fort.[4] Auch die Scheidung der Eltern ist auf das Benennungs- und Befreiungsrecht des Vaters ohne Einfluß, weil das Vertretungsrecht nach der Scheidung auch für ihn als allein schuldigen Teil bestehen bleibt.[5]

Auch für künftig zu erwartende Kinder kann eine Person als befreiter Vormund benannt werden. Stirbt der Vater vor der Geburt, so wird es hinsichtlich der Anordnung und ihrer Wirksamkeit so angesehen, als wäre das Kind vor dem Tode des Vaters geboren.[6] Wird das Kind aber mehr als 302 Tage nach dem Tode des Vaters geboren, so gilt es als unehelich[7] und die Anordnung des Vaters kann nur dann Wirksamkeit erlangen, wenn gem. § 1592 Abs. 2 die Ehelichkeit des Kindes dargetan wird.

2. Für die Mutter gilt das über den Vater Gesagte in entsprechender Weise. Auch die Mutter muß, wenn ihre Anordnung wirksam sein soll, bei ihrem Tode die elterliche Vollgewalt gehabt haben. Dies ist aber nur der Fall, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, oder wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist[8], oder wenn im Falle einer nichtigen Ehe dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, während die Mutter gutgläubig war.[9] Die elterliche Gewalt der Mutter endigt außer in den beim Vater aufgeführten Fällen auch dann, wenn die Mutter eine neue Ehe eingeht.

Ruht während der Dauer der Ehe die elterliche Gewalt des Vaters oder ist dieser an ihrer Ausübung tatsächlich verhindert, so steht die Ausübung der elterlichen Gewalt der Mut-

---

[1] Vgl. §§ 1630 Abs. 2, 1638.
[2] v. Blume § 1777 Anm. 2.
[3] § 1633.
[4] And. Ans. nur Schultzenstein-Köhne, § 1777 Anm. 2.
[5] § 1635 Abs. 2.
[6] § 1777 Abs. 2.
[7] §§ 1591, 1592.
[8] § 1684.
[9] §§ 1701, 1702.

ter zu, ebenso wenn ihr nach Auflösung der Ehe die Ausübung gem. § 1685 Abs. 2 durch das Vormundschaftsgericht übertragen wird. Wenn in diesen Fällen der Mutter die elterliche Gewalt selbst auch nicht zukommt, sondern nur deren Ausübung, so wird man hier doch in analoger Anwendung von § 1777 das Benennungsrecht und damit das Befreiungsrecht annehmen dürfen.[1] Dies wird auch dann zu gelten haben, wenn der Mutter nach Auflösung der Ehe gem. § 1687 ein Beistand zur Seite gestellt wird, da damit der Mutter das Vertretungsrecht nicht entzogen ist. Nur wenn dem Beistand zur Zeit des Todes der Mutter die Verwaltung des Mündelvermögens ihrem ganzen Umfange nach übertragen ist, steht der Mutter in Ansehung der Sorge für das Vermögen des Kindes die Vertretung des Kindes nicht mehr zu.[2] In diesem Falle kann die Mutter keine befreite Vormundschaft anordnen.

3. Für die Kinder aus einer absolut nichtigen Ehe, einer matrimonium nullum, können weder Vater noch Mutter einen Vormund benennen. Solche Kinder gelten als unehelich und treten nicht in die elterliche Gewalt.[3] Bei nichtigen oder anfechtbaren Ehen tritt der Verlust zur Anordnung einer Befreiung mit der Rechtskraft des Anfechtungs- oder Nichtigkeitsurteils ein, bezw. bei Anfechtung der Ehe nach ihrer Auflösung durch Tod oder Scheidung mit der Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht nach § 1342 Abs. 1. War jedoch einem Elternteil die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so steht diesem gem. §§ 1701, 1702, ohne daß es eines besonderen, die Bösgläubigkeit feststellenden Urteils bedürfe, die elterliche Gewalt nicht zu, und er hat bezüglich des Vormunds kein Benennungs- oder Befreiungsrecht.[4]

4. Wenn auch beide Elternteile grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen, so wird doch bei einem Widerstreit zwischen der Anordnung des Vaters und der der Mutter die Verfügung des Vaters gem. § 1634 den Vorrang behalten. Die Anordnung des Vaters ist auch dann maßgebend, wenn sie erst nach derjenigen der Mutter erfolgt oder der Vater vor der Mutter verstorben ist. Die Verfügung der Mutter ist zwar nicht allein aus dem Grunde unwirksam, weil zu der Zeit, da sie

---

[1] Planck § 1777 Anm. 1b, Staudinger § 1777 Anm. 1a, Fuchs § 1777 Anm. 1 a. A. ansch. Haidlen § 14 Anm. 19.

[2] Planck § 1777 Anm. 1b; v. Blume § 1777 Anm. 2.

[3] OLG 42 S. 99; and. v. Blume § 1699 Anm. 6.

[4] RG. 14.12.11. Warn E. 1912 S. 100 f; Planck § 1700 Anm. 3, § 1701 Anm. 7; RGK § 1701 Anm. 1—3; nach Dernburg § 86 II,1 bedarf es einer rechtskräftigen Entscheidung über die Bösgläubigkeit im Wege der Feststellungsklage.

getroffen wurde, bereits eine entgegenstehende Verfügung des Vaters bestand; sie gelangt aber erst dann zur Wirksamkeit, wenn die Anordnung des Vaters aus irgend einem Grunde weggefallen ist.[1] Aus dem Überwiegen der väterlichen Anordnung ergibt sich auch, daß der Vater eine von der Mutter als befreiter Vormund eingesetzte Person von der Vormundschaft überhaupt ganz ausschließen kann; der Mutter steht dieses Recht nicht zu.

Die Benennung eines Vormunds und die Anordnung von Befreiungen zu dessen Gunsten kann nur für den Fall des Todes des Anordnenden erfolgen. Carlebach[2] will dem Vater diese Berechtigung auch für den Fall zuerkennen, daß er in Geisteskrankheit verfallen sollte. Dieser Ansicht dürfte aber doch der klare Wortlaut des § 1777 entgegenstehen. Auch Kipp hält die Ansicht von Carlebach für „höchst zweifelhaft".[3]

Ein Verzicht auf die Ausübung des Rechts zur Anordnung von Befreiungen ist unzulässig und unwirksam. Es handelt sich hier um ein Recht aus der elterlichen Gewalt; diese Rechte können durch Verzicht nicht aufgegeben werden.[4]

§ 4. Form und Inhalt der Anordnungen.

I. Da es sich bei der Anordnung einer befreiten Vormundschaft seitens des Vaters oder der Mutter um eine Verfügung handelt, die mit dem Tode des Verfügenden in Kraft treten soll, entspricht es der Sachlage, daß die Benennung durch eine letztwillige Verfügung zu erfolgen hat. Frühere Rechte haben für eine derartige Anordnung meist eine Formerleichterung zugelassen.[5] Auch im 2. und 3. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch war eine solche Formerleichterung vorgesehen[6]; diese ist jedoch durch die von der 2. Reichstagskommission beschlossenen Zulassung des holographischen Testaments gegenstandslos geworden.

Die Benennung des Vormunds und die Anordnung von Befreiungen hat danach in einem, eigenhändigen oder notariellen, Testament zu erfolgen, oder in einem Erbvertrag als einseitige,

---

[1] RGK § 1777 Anm. 2; Planck § 1776 Anm. 3a — unrichtig Richter, nach dem die Anordnung des überlebenden Teils maßgebend sein soll.
[2] DNotZ. 1905 S. 458.
[3] Kipp S. 452 Note 2.
[4] Schmidt in BayNotZ. 5/93 f.
[5] Vgl. Pr. Vorm. O. § 17 Ziff. 2; sächs. GB. § 1886; cod. civ. art. 392, 398.
[6] E II § 2120; E III § 2225.

nicht vertragsmäßige Verfügung.[1] Die Gültigkeit, Anfechtbarkeit und Aufhebung dieser letztwilligen Verfügung bestimmen sich nach erbrechtlichen Grundsätzen.[2]

Die Befreiungen müssen in Beziehung auf eine bestimmte Person gemacht werden. Unwirksam ist eine Anordnung, wonach die Befreiungen der Vormundschaft als solcher zukommen sollen; unzulässig ist es auch, die Ermächtigung zur Ernennung eines befreiten Vormunds einem Dritten zu überlassen. Substitutionen sind jedoch in der Anordnung zulässig, sowohl für den Fall, daß der zunächst Benannte nicht Vormund wird, als daß er aufhört, Vormund zu sein.[3]

Die Befreiungen gelten stets nur für den benannten Vormund. Stillschweigende Voraussetzung ist also, daß dieser Vormund werden kann und will, und daß er zum Vormund bestellt wird. Ein gem. § 1846 vor Bestellung des Vormunds oder im Falle seiner Verhinderung bestellter Pfleger ist nicht befreit.[4] Die Befreiung äußert nur so lange Wirkung, als der Benannte das Amt des Vormunds tatsächlich inne hat.

Der Zusammenhang zwischen der Benennung eines Vormunds und der Anordnung von Befreiungen ist nur sachlicher Natur. Daß beide Anordnungen gleichzeitig oder in derselben Urkunde zu treffen wären, ist nicht vorgeschrieben. Es ist durchaus möglich und zulässig, daß die Befreiungsanordnung für den früher benannten Vormund noch späterhin in einer gesonderten letztwilligen Verfügung erfolgt.[5] Es ist auch zuzugeben, daß die Befreiung durch den Elternteil erfolgen kann, der den Vormund gar nicht ernannt hat, sofern er nur dadurch die Benennung bestätigt.[6] So kann selbst die Mutter dem vom Vater benannten Vormund eine befreite Stellung einräumen, sofern dieser nicht ausdrücklich oder stillschweigend zum Ausdruck gebracht hat, daß dem von ihm benannten Vormund Befreiungen nicht zukommen sollen. Sollte dies geschehen sein, so geht nach § 1634 die Anordnung des Vaters vor, und die befreiende Anordnung der Mutter kann erst in

---

[1] §§ 2231, 2278, 2299.

[2] §§ 2064 ff., 2078 ff., 2229 ff., 2253 ff.

[3] Staudinger § 1776 Anm. 2a; Planck § 1776 Anm. 3a Fuchs § 1776 Anm. 3b.

[4] And. Ans. Haidlen § 86, Anm. 2, wonach die Befreiungen bereits mit der Anordnung der Vormundschaft eintreten — wie hier RGK § 1852 Anm. 1, Fuchs Vorbem. 2c vor § 1852.

[5] RGK § 1852 Anm. 1; Planck § 1852 Anm. 2; Fuchs § 1852 Anm. 1 — and. Ans. Schultzenstein-Köhne § 1852 Anm. 2.

[6] Vgl. RGK § 1852 Anm. 1, v. Blume Anm. zu § 1855.

Wirksamkeit treten, wenn die väterliche Verfügung in Wegfall kommen sollte.

Die Anordnung kann auch unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Ist hier der Vormund unbedingt berufen, der Eintritt der Befreiungen aber bedingt oder befristet, so muß der Benannte zum Vormund bestellt werden; er hat die Stellung eines gewöhnlichen, nicht befreiten Vormunds. Mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins treten die Befreiungen ipso iure in Kraft, ohne daß es einer vorherigen Verfügung des Vormundschaftsgerichts oder sonst einer weiteren Voraussetzung bedürfe. Lediglich das Amt des Gegenvormunds, falls inzwischen ein solcher bestellt worden ist, endigt nicht ohne weiteres. Zu dessen Entlassung ist jeweils eine entsprechende Verfügung des Gerichts erforderlich. Sind die Befreiungen mit einer Resolutivbedingung oder einem Endtermin verknüpft, so gilt dasselbe analog.

Ist die Benennung des befreiten Vormunds selbst unter einer Bedingung oder Befristung geschehen, so ist zu unterscheiden. Handelt es sich um eine Suspensivbedingung oder einen Anfangstermin und wird die Anordnung einer Vormundschaft vor Eintritt der Bedingung oder des Termins notwendig, so gilt der Berufene als verhindert zur Übernahme der Vormundschaft. Die Bestimmungen des § 1778 Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Es ist zunächst ein anderer Vormund zu bestellen; mit dem Eintritt der Nebenbestimmung ist dessen Entlassung zu verfügen, ohne daß bei seiner Bestellung ein Vorbehalt der Wiederentlassung gem. § 1790 gemacht worden zu sein braucht; an seiner Statt ist der Berufene zu bestellen.[1] Bei einer Resolutivbedingung oder einem Endtermin werden mit Eintritt der Nebenbestimmung wohl die Befreiungen außer Wirkung gesetzt; das Amt des Vormunds endet aber nicht ohne weiteres, sondern erst mit seiner Entlassung durch das Vormundschaftsgericht. Diese kann, sofern bei der Bestellung ein entsprechender Vorbehalt nicht gemacht worden ist, ohne den Antrag des Vormunds nur aus den Gründen der §§ 1886 ff. erfolgen.[2]

Anders als nach der pr. VormO. treten die Befreiungen mit der Verpflichtung des Benannten von selbst ein. Eine Aufnahme in die Bestallungsurkunde ist nicht vorgeschrieben; die Nichtaufnahme stellt ihre Rechtsgültigkeit nicht in Frage; die Aufnahme, ohne daß die Befreiung wirksam ist, hat keine recht-

[1] Staudinger § 1777 Anm. 2 — Planck § 1777 Anm. 3, RGK § 1777 Anm. 1 abweichend v. Blume § 1777 Anm. 4a und Fuchs § 1776 Anm. 3b.
[2] Planck § 1777 Anm. 3 — Fuchs § 1776 Anm. 3b.

liche Bedeutung. Zweckmäßig wird die Aufnahme etwaiger Befreiungen sowie deren Außerkraftsetzung immerhin sein.[1]

Sind mehrere Vormünder zu ungeteilter Verwaltung berufen und bestellt, aber sind nur einzelne von ihnen befreit, so erhebt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Befreiungen. Die Führung der Vormundschaft erfolgt durch die mehreren Vormünder gemeinschaftlich; damit verträgt es sich grundsätzlich nicht, wenn einzelne Vormünder eine bevorzugte Stellung einnehmen, da hiedurch das Prinzip der gemeinschaftlichen Verwaltung durchbrochen würde. Da man nun die Befreiung auf die nichtbefreiten Vormünder zu erstrecken nicht berechtigt ist, so können die befreienden Anordnungen insoweit keine Wirkung äußern, als sie sich mit dem Wesen einer gemeinschaftlichen Verwaltung nicht vereinen lassen.[2] Dies ist z. B. bezüglich der Hinterlegung nach § 1814 der Fall; hier sind nur zwei Fälle denkbar: entweder werden die Wertpapiere hinterlegt oder nicht hinterlegt. Würde man hier die Nichthinterlegung gestatten, so würden die nichtbefreiten Vormünder ebenfalls die Stellung von befreiten Vormündern erlangen; dies ist aber unzulässig; die Wertpapiere müssen hinterlegt werden, und insoweit äußern die Befreiungen der einzelnen Vormünder überhaupt keine Wirkung. Anders verhält es sich in den Fällen, in denen ein verschiedenes Handeln der zur Vormundschaft berufenen Personen durchaus möglich ist. So wird der von der Rechnungslegung befreite Vormund nicht deshalb eine Rechnung zu legen haben, weil seine Mitvormünder hiezu verpflichtet sind.[3] Der von der Rechnungslegung befreite Vormund hat nur gem. § 1854 Abs. 2 dem Vormundschaftsgericht eine Vermögensübersicht einzureichen, wobei man ihm eine Bezugnahme auf die von den Mitvormündern gelegte Rechnung nicht versagen können wird, zumal er verpflichtet ist, diesen die zur Rechnungsaufstellung notwendigen Auskünfte zu erteilen.[4]

II. Inhaltlich können die Anordnungen nur Befreiungen der in den §§ 1852—1854 bestimmten Art enthalten. Diese Be-

---

[1] Staudinger § 1791 Anm. 1 — Planck § 1791 Anm. 2 — Fuchs Vorbem. 6 vor § 1852; die Aufnahme für unzulässig hält ansch. Haidlen § 86 Anm. 2.

[2] Nach Fuchs Bem. 2 d vor § 1852 und Anm. 3 zu § 1854 ist in einem solchen Falle die Befreiung schlechthin unwirksam.

[3] Hier ebenso Staudinger Anm. 1 f zu §§ 1852/54 — Planck § 1854 Anm. 1; v. Blume § 1854 Anm. 6 — and. Ans. Schultzenstein-Köhne § 1854 Anm. 2; Schröder-Mugdan S. 349.

[4] So auch RGK § 1854 Anm. 1; nach RGK. § 1852 Anm. 1 soll aber die Befreiung in diesem Fall ohne Wirkung sein.

freiungen können sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit angeordnet werden. Zulässig ist es, dem benannten Vormund schlechthin die Stellung eines befreiten Vormunds einzuräumen. Soweit die Auslegung nichts Gegenteiliges ergibt, werden dann sämtliche gesetzlich zulässigen Befreiungen als angeordnet zu gelten haben.[1]

Andere Befreiungen als die der §§ 1852—1854 anzuordnen sind die Eltern nicht in der Lage. Insbesondere ist eine Befreiung von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nur insoweit zulässig, als der Vormund im Falle der Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormunds der sonst nach §§ 1810, 1812 Abs. 3 erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht bedarf. Abzulehnen ist auch die Ansicht, daß dem Vater, wenn dieser zur Benennung eines Vormunds für sein Kind berechtigt sei, auch das Recht zustehe, die Befugnisse dieses Vormunds genauer zu regeln.[2]

Die Befreiungen der §§ 1852—1854 beziehen sich auf die Ausschließung eines Gegenvormunds, Befreiung von der Genehmigung des Gegenvormunds zu gewissen Rechtsgeschäften und Handlungen, Befreiung von der sonst vorgeschriebenen Hinterlegung und auf die Befreiung von der Pflicht zur periodischen Rechnungslegung während der Dauer der Vormundschaft. Im einzelnen unzulässige Befreiungen, welche die Eltern dem Vormund nicht gewähren können, sind folgende:

1. Die Befreiung des Vormunds von der Pflicht zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses gem. § 1802. Eine derartige Befreiung ist deshalb nicht angängig, weil das Vermögensverzeichnis die Grundlage für die vormundschaftliche Verwaltung und Rechnungslegung bilden soll. Eine gesetzliche Frist für die Einreichung des Inventars ist nicht vorgeschrieben, doch hat der Vormund unverzüglich zur Aufnahme zu schreiten. Verzögert er die Aufnahme, so ist er vom Vormundschaftsgericht im Aufsichtswege hiezu anzuhalten.

2. Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses. Der 1. Entwurf gestattete in § 1695 dem Erblasser, die Offenlegung zu verbieten, was zur Folge hatte, daß damit der Vormund in Ansehung der Vermögensteile, auf die sich das Verbot bezog, auch von der Verpflichtung befreit war, während

---

[1] S. Fuchs § 1856 Anm. 3 und die dort zitierten Autoren.

[2] So Schultzenstein-Köhne § 1776 Anm. 2 in Anlehnung an eine Entscheidung des RG für das preußische Recht; dabei wird aber zweifellos übersehen, daß wir es hier mit ius strictum zu tun haben, und daß nach BGB. der Vormund sein Amt erst durch die Bestellung, nach früherem Recht aber schon durch die Berufung erlangt.

der Dauer seiner Verwaltung Rechnung zu legen oder eine Übersicht des Vermögensbestandes einzureichen.[1] Damit wäre aber dem Vormundschaftsgericht jede Kontrolle der Verwaltung unmöglich gemacht.

3. Die Befreiung von der Verpflichtung, Mündelgeld in der in den §§ 1806 ff., vorgeschriebenen sicheren Weise anzulegen.[2] Auch der Vormund kann z. B. Geldbeträge, die dem Mündel gehören, nicht auf seinen Namen anlegen. Nur das Vormundschaftsgericht ist nach § 1811 in der Lage, beim Vorliegen besonderer Gründe dem Vormund eine andere als in den §§ 1807, 1808 vorgeschene Anlegung zu gestatten. Dagegen ist es durchaus möglich, daß die Vorschriften über die mündelsichere Anlage durch von dem Erblasser oder Schenker gem. § 1803 gegebene Verwaltungsvorschriften außer Kraft gesetzt werden. Das Vormundschaftsgericht ist zur Aufhebung dieser befreienden Anordnung nicht berechtigt.[3]

4. Weiter unzulässig ist eine Anordnung, nach welcher der Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsleistung nach Maßgabe des § 1844 befreit sein solle. Nach E I § 1692 war eine solche Befreiung vorgesehen. Sie erübrigt sich aber vollkommen; die Sicherheitsleistung soll ja nach § 1844 nur aus besonderen Gründen angeordnet werden; diese besonderen Gründe werden regelmäßig in einer Gefährdung der Mündelinteressen bestehen, und damit könnte das Vormundschaftsgericht die Befreiung, falls eine solche zulässig wäre, nach § 1857 außer Kraft setzen. Die Bedeutung dieser Befreiung wäre sonach ganz gering.

5. Nicht gestattet ist, den Vormund von der Verpflichtung zu befreien, die nach den §§ 1821, 1822 vorgeschriebene Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.[4] Die Zulassung dieser Befreiung würde für das Interesse des Mündels zu bedenklich sein und ist auch durch ein besonderes Bedürfnis nicht geboten, da diese Genehmigung nur für eine relativ kleine Anzahl von Fällen vorgeschrieben ist. Da auch nach § 1643 der Vater diesen Beschränkungen zum Teil unterliegt, könnte er, wenn eine solche Anordnung zulässig wäre, dem benannten Vormund eine viel freiere Stellung verschaffen, als er selbst inne gehabt hat. Das erscheint ganz unangebracht und in keiner Weise gerechtfertigt.

---

[1] Vgl. Mot. IV 1173 f.
[2] Vgl. OLG Bd. 2. S. 39 ff und Bd. 5 S. 411 ff. Seuff. A. Bd. 56 S. 228.
[3] Kipp, Gruchot Bd. 66 S. 502; vgl. a. unten § 12,1.
[4] Vgl. OLG Bd. 2 S. 168 und Bd. 14 S. 265, sowie Seuff A. Bd. 56 S. 227. anders pr. Vorm. O. § 17 Ziff. 2.

6. Endlich ist den Eltern, den benannten Vormund nach Beendigung seines Amtes von der Pflicht der Rechenschaftsablegung zu befreien, nicht gestattet. Gegenseitige Rechte und Pflichten sollen nach Ende der Verwaltung klar gestellt, Zwistigkeiten und Prozessen, die leicht entstehen, wenn eine Rechenschaft nicht abgelegt wird, soll nach Möglichkeit entgegengetreten werden. Der unbeschränkt geschäftsfähig gewordene Mündel, sowie dessen Rechtsnachfolger können auf die Erfüllung dieser Verpflichtung seitens des früheren Vormunds verzichten. Im Hinblick auf die Vertragsnatur eines derartigen Verzichts ist die Mitteilung an das Vormundschaftsgericht, daß auf Rechnungsablegung nicht bestanden werde, nicht ausreichend.[1] Eine solche Erklärung ist für das rechtliche Verhältnis des seitherigen Vormunds zum Mündel ohne Bedeutung: der Verzicht wird regelmäßig nur als Verzichtsvertrag mit dem andern Teil wirksam. So lange dieser nicht zustande gekommen ist, hat das Gericht nicht die Befugnis, die im Gesetz normierte Tätigkeit in Ansehung der vormundschaftlichen Rechnungsablegung ohne weiteres einzustellen. Das Vormundschaftsgericht kann auf eine Verzichtserklärung des früheren Mündels hin seine Tätigkeit immer nur unter der stillschweigenden Voraussetzung einstellen, daß der Mündel die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung des Gerichts voraussichtlich nicht mehr benötigt. Erweist sich diese Voraussetzung als irrig, so muß das in den §§ 1890 ff. vorgesehene Verfahren alsbald beginnen oder fortgesetzt werden.

Der Vormund muß sich stets gegenwärtig halten, daß er an Stelle der Eltern steht, und daß er die Vormundschaft in deren Sinne zu führen hat. Aus diesem Grunde wird der Vormund auch andere Anordnungen als die der §§ 1852—1854 zu beachten haben, auch wenn sie für ihn nicht verbindlich sind, sofern sie dem Interesse des Mündels nicht widerstreiten. Setzt sich der Vormund leichtfertig darüber hinweg, so kann er dadurch pflichtwidrig handeln.[2]

§ 5. Die Außerkraftsetzung der befreienden Anordnungen.

I. Da in der vormundschaftlichen Fürsorge das Wohl des Mündels höchstes Ziel sein soll, so muß auch die Möglichkeit bestehen, die an sich gültigen Befreiungen außer Kraft zu setzen, wenn und soweit ihre Befolgung mit den Interessen

[1] Staudinger § 1890 Anm. 1b; Fuchs § 1890 Anm. 3e; Planck § 168 Anm. 9. KG. 28. 10. 01 KGJ. Bd. 23 A. S. 11.

[2] Dernburg § 107. V.

des Mündels in Widerspruch steht. Das Recht hiezu ist in § 1857 dem Vormundschaftsgericht zugesprochen. Dieser Paragraph stellt sich als eine Rechtsfolge des § 1778 Abs. 1 dar, wonach von der Bestellung des Berufenen überhaupt Abstand genommen werden kann, wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde[1] und empfiehlt sich schon um deswillen, weil dadurch das Vormundschaftsgericht der sonst in manchen Fällen eintretenden Notwendigkeit, zur Entlastung des Vormunds zu schreiten, enthoben wird.

1. Voraussetzung der Außerkraftsetzung ist eine Gefährdung der Mündelinteressen. Eine erhebliche Gefährdung wird nicht verlangt[2], doch müssen positive triftige Anhaltspunkte vorliegen; Erwägungen allgemeiner subjektiver Art dürfen nicht ausschlaggebend sein. Auf ein Verschulden des Vormunds kommt es nicht an. Maßgebend für die Außerkraftsetzung darf natürlich nur das Interesse des Mündels selbst sein; außer Betracht bleiben Vor- und Nachteile, die dem Vormund oder dritten Personen entstehen. Zur Außerkraftsetzung genügt bereits die Besorgnis einer durch sie hervorgerufenen künftigen Gefährdung; eine unmittelbare Gefahr braucht noch nicht vorzuliegen.

Als Gefährdungen kommen insbesondere die Bestimmungen der §§ 1666, 1667 in Betracht: Mangel der erforderlichen geistigen Fähigkeiten des Vormunds; seine schlechten Vermögensverhältnisse; offenkundige Feindschaft gegenüber dem Mündel; widerstreitende wichtige Interessen; ja selbst eine tiefgehende Entfremdung zwischen dem Vormund und dem Mündel oder dessen Familie wird eine Maßregel aus § 1857 rechtfertigen.[3] Die angeführten Gründe geben dem Gericht regelmäßig das Recht, den Vormund nach § 1886 zu entlassen, das durch eine die Befreiung des Vormunds verfügende Anordnung der Eltern nicht berührt wird; doch wenn in diesen Fällen die Gefährdung gerade erst durch die Befreiungen hervorgerufen wird, so wird durch deren Außerkraftsetzung dem Mündelinteresse Genüge getan sein. Erweist sich späterhin, daß die Außerkraftsetzung der Befreiungen diesem Zweck noch nicht genügt, so hat ihr die Entlassung des Vormunds nachzufolgen.

Nicht Voraussetzung für eine solche Maßregel ist, daß die Gründe, welche die Gefährdung herbeizuführen drohen, dem Anordnenden bekannt waren oder nicht. Einmal kann

[1] S. a. §§ 1903 Abs. 1 Satz 3; 1904 Abs. 1; 1917 Abs. 2 Satz 2.
[2] Jedoch nach E 1 § 1694.
[3] Vgl. OLG Bd. 42 S. 111 Anm. 1c.

man nicht auf diesen Nachweis abstellen, dessen Gelingen mehr oder weniger vom Zufall getragen ist; zum andern muß uns das Wohl des Mündels für diesen Fall höher stehen als der Wille der Eltern, so daß das Vormundschaftsgericht zur Außerkraftsetzung zu schreiten hat, obwohl sich mit Sicherheit feststellen läßt, daß die befreiende Anordnung in Kenntnis der drohenden Gefährdung getroffen worden ist.

Die Feststellung, ob die getroffenen Anordnungen das Interesse des Mündels gefährden, hat das Vormundschaftsgericht nach seinem eigenen freien Ermessen zu entscheiden. Sind ihm die genauen Verhältnisse nicht bekannt, so hat es die zur Entscheidung notwendigen Ermittelungen anzustellen. Als Unterstützungsorgan erscheint der Gemeindewaisenrat als berufen; dieser ist nach § 1850 verpflichtet, Mängel oder Pflichtwidrigkeiten des Vormunds, die eine Gefährdung der Person oder des Vermögens des Mündels befürchten lassen, dem Vormundschaftsgericht zur Anzeige zu bringen.

Kommt das Gericht bei der Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis, daß durch die Außerkraftsetzung einzelner Befreiungen die Gefährdung beseitigt ist, und daß die Befolgung der übrigen dem Interesse des Mündels nicht schädlich ist, so kann es nur die Befreiungen außer Kraft setzen, welche eine Gefahr befürchten lassen.[1] Die Außerkraftsetzung der Befreiungen kann bereits bei Anordnung der Vormundschaft, auch später erfolgen. Auch kann der zum befreiten Vormund Berufene übergangen werden, wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde. Die Vorschrift des § 1778 Abs. 1 findet neben § 1857 Anwendung und wird durch diesen nicht etwa ausgeschlossen.

Kraft seines Aufsichtsrechts kann das Gericht eine nach § 1857 angeordnete Maßregel wieder aufheben, wenn die bei ihrem Erlaß vorhandenen gefährdenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Mit der Wiederaufhebung treten die angeordneten Befreiungen wieder in Kraft.

Ob die nach § 1857 getroffenen Anordnungen rückwirkende Kraft haben, wird zu verneinen sein.[2] Der Vormund hat die Stellung eines befreiten Vormunds bis zu einer gegenteiligen Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht.

2. Der Vormundschaftsrichter hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Befreiungen aufzuheben, wenn er

---

[1] Ausdrücklich E I § 1694: „. . wenn und soweit eine erhebliche Gefährdung des Interesses des Mündels . . "

[2] Staudinger Anm. 7 und v. Blume Anm. 4 zu § 1857.

von Tatsachen erfährt, welche diese Maßnahme rechtfertigen und begründen.[1] Unterläßt er schuldhaft eine diesbezügliche Anordnung, so kann er für den entstehenden Schaden nach § 1848 in Anspruch genommen werden.[2]

Die Außerkraftsetzung erfolgt durch eine Verfügung, welche dem Vormund bekannt zu machen ist.[3] Die Wirksamkeit der Verfügung tritt gem. § 16 FGG mit der Bekanntmachung ein; von der Zustellung an wird der Vormund Dritten gegenüber nach Maßgabe des § 1812 in seiner Vertretungsmacht beschränkt. Die Verfügung braucht nicht mit ausdrücklichen Worten eine Aufhebung der Befreiungen zu enthalten; es genügt die Anordnung einer Maßnahme, welche stillschweigend die Befreiungen außer Kraft setzt, z. B. die Bestellung eines Gegenvormunds. Daß vor Erlaß der Verfügung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, sowie der Vormund selbst zu hören sind, ist nicht vorgeschrieben.[4] Da jedoch die Frage, ob und inwieweit eine Gefährdung zu besorgen ist, oft recht schwierig zu entscheiden ist, wird es sich regelmäßig empfehlen, den angeführten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

II. Welche Personen die vom Vormundschaftsgericht erlassene Verfügung, durch die der Vormund seine befreite Stellung ganz oder teilweise verliert, angreifen können, ist im einzelnen bestritten.

1. Allgemein anerkannt wird, daß die Außerkraftsetzung der elterlichen Anordnung für den Vormund keinen wichtigen Grund abgibt, um gem. § 1889 seine Entlassung zu verlangen.[5] Zu bejahen wird das Recht des Vormunds sein, gegen die Verfügung in eigenem Namen, nicht nur im Namen des Kindes, Beschwerde einzulegen.[6]

Nach § 20 FGG steht die Beschwerde jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird. Es ist also nicht notwendig, daß die Beeinträchtigung zur Vereitelung eines

---

[1] Vgl. Schultze-Görlitz § 12 FGG Anm. I,1.

[2] Staudinger § 1857 Anm. 3.

[3] Zuständig ist in Württemberg nach Art. 52 Ziff. 13 AG zum BGB das Amtsgericht; sonst besteht das Vormundschaftsgericht aus dem Bezirksnotar VO. vom 19. 3. 24 RegBl. S. 135.

[4] Staudinger § 1857 Anm. 4; Fuchs § 1857 Anm. 3a; ähnlich RGK § 1857 Anm. 1

[5] Vgl. Staudinger § 1857 Anm. 6; Fuchs § 1857 Anm. 3c.

[6] So Staudinger Anm. 4, Planck Anm. 3, Fuchs Anm. 3c je zu § 1857; Schultze-Görlitz Anm. 13 zu § 20 FGG; a. M. Kipp § 121,III und Unger ZZP. Bd. 34 S. 295 Anm. 136 und S. 298 Anm. 145; sie sind der Ansicht, daß der Vormund nur im Namen des Kindes, nicht aber im eigenen Namen Beschwerde einlegen kann.

Rechts führt, es genügt vielmehr, daß der Berechtigte in der freien Ausübung seines Rechts gestört, daß seine Rechtsausübung erschwert ist. Unter Recht i. S. des § 20 FGG ist jedes vom Gesetz anerkannte und von der Staatsgewalt geschützte subjektive Recht zu verstehen, sei es materieller oder formeller, dinglicher oder persönlicher, privat- oder öffentlichrechtlicher Natur, wobei es auf die Klagbarkeit gar nicht ankommt.[1] Bei dieser Auslegung erscheint es zweifellos, daß das Recht des Vormunds auf Beibehaltung seiner befreiten Stellung unter § 20 FGG fällt.

2. Neben dem Vormund und unabhängig von diesem hat nach § 59 FGG das Mündel, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Beschwerderecht. Voraussetzung ist hiebei, daß eine die Person des Kindes betreffende Angelegenheit in Frage steht. Diese Voraussetzung ist aber nicht in dem engen Sinne zu verstehen, als ob die Entscheidung sich ausschließlich mit der Person des Kindes beschäftigen müßte. Es genügt, wenn durch die Entscheidung die Person des Mündels mitbetroffen wird; nicht unter das Beschwerderecht des Kindes fallen demnach nur solche Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf dessen Vermögen beziehen, und auch mittelbar die Person nicht berühren.[2]

Ob das Kind gegen eine die Befreiungen des Vormunds außer Kraft setzende Verfügung Beschwerde einlegen kann, hängt danach von der Art der aufgehobenen Befreiung ab, genauer davon, ob die Maßregel des Vormundschaftsgerichts wenigstens mittelbar eine Einwirkung auch auf die persönlichen Angelegenheiten ausübt, oder nicht. Wird z. B. die Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht aufgehoben, so werden wir eine solche Einwirkung wohl verneinen dürfen, denn hier handelt es sich nur um eine Änderung der dem Gericht zustehenden Kontrolle, bei der die Person des Mündels auch indirekt nicht in Betracht kommt. Anders aber falls z. B. die Bestellung eines Gegenvormunds angeordnet wird. Man wird nicht verkennen dürfen, daß dessen Einfluß auf die Vermögensverwaltung mittelbar eine Wirkung auf die persönlichen Angelegenheiten des Mündels nach sich zu ziehen vermag; weiter kann seine Tätigkeit auch direkt die Person des Kindes berühren, da er nach § 1799 zur Kontrolle über die

[1] KG 23. 12. 01 KGJ Bd. 23 A S. 195. Wellstein § 20 FGG Anm. 1 a.
[2] Schultze-Görlitz § 59 FGG Anm. 6; Recht 1913 Nr. 1008; Bay, ObLG. 10. 3. 11 ZBlFG Bd. 12 S. 245; KG. 21. 9. 05. RJA Bd. 6 S. 169 anders BayObLG 7. 4. 00. Seuff A Bd. 56. S. 116, Unger ZZP Bd. 37 S. 425, 439.

gesamte, also auch die Person betreffende Tätigkeit des Vormunds berufen ist und nach § 1826 ein Recht auf Anhörung vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormunds erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hat, diese Genehmigung aber auch zum Teil für nur die Person betreffende Angelegenheiten erforderlich ist.[1]

3. Schließlich kommen als beschwerdeberechtigt noch dritte Personen in Betracht, die ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung dieser Angelegenheit haben.[2]

Die angefochtene Verfügung muß eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes betreffende Angelegenheit enthalten. Zu eng ist die Auslegung, daß die Vorschrift sich nur auf die Entscheidungen beziehe, welche die Beförderung des geistigen oder leiblichen Wohls des Mündels zum Gegenstand haben. Das Gebiet der Personensorge wird vielmehr schon dann betroffen, wenn die Regelung der Angelegenheit auch nur mittelbar auf die Betätigung der Sorge für die Person des Kindes einwirkt.[3] Eine weitere Voraussetzung für das Beschwerderecht des Dritten ist, daß dieser an der Entscheidung bezw. an deren Aufhebung ein berechtigtes Interesse hat; nicht gefordert wird ein rechtliches Interesse; es genügt ein durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse, gleichgültig ob es rechtlicher, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art ist.[4]

Nur zur Wahrnehmung des Wohls des Mündels ist den berufenen Personen dieses Beschwerderecht verliehen, nicht zur Erlangung eigener Vorteile oder zur Förderung anderer mit dem Wohl des Kindes nicht zusammenhängender Zwecke.[5]

Danach haben auch dritte Personen bei der Außerkraftsetzung der dem Vormund gewährten Befreiungen ein Beschwerderecht, wenn sie im Interesse des Kindes eine Entscheidung angreifen, die wenigstens mittelbar die Sorge für die Person des Kindes verletzt, sofern der Beschwerdeführer zu „dem Kinde in Beziehungen steht, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, daß er sich des persönlichen Wohls des Kindes annimmt".[6]

---

[1] S. z.B. § 1822 Ziff. 6 und 7.
[2] § 57 FGG Abs. 1 Ziff. 9.
[3] KG. 14.5.08 KGJ Bd. 36 A S. 32; KG. 14.5.09 KGJ Bd. 38 A S. 65 f. BayObLG. 24.3.04 OLG Bd. 10 S. 33; KG 22.10.08 OLG Bd. 21 S. 293 Schultze-Görlitz § 57 FGG Anm. 20.
[4] Vgl. Schultze-Görlitz § 34 FGG Anm. 7.
[5] OLG Jena ZBlFG. Bd. 12 S. 245; BayObLG 16.3.17 ZBlFG Bd. 18 S. 115
[6] BayObLG 26.4.11. Seuff A. Bd. 68. S. 129.

III. Bei der befreiten Pflegschaft kann das Vormundschaftsgericht die Befreiungen ebenfalls außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.[1] Das Gericht ist zu einer solchen Verfügung nur dann berechtigt, wenn die Befreiungen durch einen Erblasser getroffen worden sind oder durch einen Dritten bei einer Zuwendung unter Lebenden, falls der Dritte in der Zwischenzeit gestorben ist. Lebt der Dritte noch, so ist zu einer Abänderung der Befreiungsanordnungen seine Zustimmung erforderlich. Ohne seine Zustimmung kann auch bei einer Gefährdung der Interessen des Pflegebefohlenen von seinen Anordnungen nicht abgewichen werden, mit seiner Zustimmung dagegen auch dann, wenn eine solche Gefährdung nicht vorliegt. Zu Lebzeiten des Dritten kann seine Zustimmung nur dann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.[2]

---

[1] § 1917 Abs. 2 Satz 2.
[2] § 1917 Abs. 3

Zweites Kapitel.

Die einzelnen Befreiungen.

§ 6. Die Befreiungen des § 1852 Abs. 2 Satz 1.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 BGB bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den in § 1812 BGB bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormunds oder Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Im einzelnen erlangt dadurch der Vormund folgende Rechte:

1. Nach § 1809 wird der Vormund verpflichtet, Mündelgeld gem. § 1807 Abs. 1 Ziff. 5 und § 1808 bei einer für die Anlegung zugelassenen Sparkasse, bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Erhebung des Geldes nur mit Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts stattfinden darf. Durch die Befreiung hievon ist einmal der sonst übliche Sperrvermerk unnötig geworden, zum andern liegt in der Nichtbeachtung des § 1809 nicht mehr unbedingt eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds, die seine Haftung begründen würde.[1]

Die Befreiung von der Beschränkung des § 1809 hat mittelbar noch eine weitere Befreiung zur Folge. Der § 1813 Abs. 2 schränkt die in § 1813 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 dem Vormund eingeräumte Befugnis ein, wonach dieser der Genehmigung des Gegenvormunds nicht bedarf zur Annahme einer geschuldeten Leistung, wenn der Anspruch nicht mehr als ℳ 300.— beträgt, oder wenn Geld zurückbezahlt wird, das der Vormund angelegt hat. Der Abs. 2 von § 1813 bestimmt nun, daß diese Befugnis dem Vormund nicht zustehe bei Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung etwas anderes bestimmt worden sei. Dadurch daß der Vormund von der Vorschrift des § 1809, der ja eben für die Anlegung von Mündelgeld etwas besonderes bestimmt, be-

[1] S. Fuchs § 1833 Anm. 2a.

freit ist, steht ihm das in Abs. 1 § 1813 gewährte Recht ohne Einschränkung zu.

2. Nach § 1806 hat der Vormund das Mündelgeld, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, in der in den §§ 1807, 1808 näher bezeichneten Weise verzinslich anzulegen. Zu dieser Anlage soll nach § 1810 stets die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts eingeholt werden. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so wird die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dann entbehrlich, wenn die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. Bei einer Befreiung von der Vorschrift des § 1810 bedarf der Vormund zur Anlegung von Mündelgeld weder der Genehmigung des Gegenvormunds, falls ein solcher vorhanden ist, noch der des Vormundschaftsgerichts.

3. Weiter kann der Vormund noch dadurch unabhängiger gestellt werden, daß er die in § 1812 vorgesehene Genehmigung des Gegenvormunds bezw. Vormundschaftsgerichts nicht bedarf. Der Vormund kann nun bei einer Verfügung[1] oder bei der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, seine Entschließung unabhängig und unbeengt durch ein Aufsichtsorgan treffen. Eine Befreiung von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kommt nur insoweit in Betracht, als dieses an die Stelle eines nicht vorhandenen oder verhinderten Gegenvormunds zu treten hätte; unberührt bleibt die in den Fällen der §§ 1821, 1822 primär zu erteilende Genehmigung des Gerichts; von dieser Beschränkung ist, wie oben § 4, II ausgeführt, eine Befreiung nicht möglich.

§ 7. Die Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormunds.

I. Der Vater oder die Mutter können die Bestellung eines Gegenvormunds ausschließen.

Ist dies geschehen, so darf ein Gegenvormund auf keinen Fall bestellt werden, auch nicht bei erheblicher Vermögensverwaltung. Die Wirkung der Befreiung zeigt sich darin, daß der Vormund der ständigen Kontrolle des Gegenvormunds nicht unterworfen ist[2], daß die Mitwirkung eines Gegenvormunds

[1] Hieher gehören auch Geltendmachung und Ausübung von Anfechtungs- und Rücktrittsrechten, Wandlungs- oder Minderungsrechten.

[2] § 1799 BGB, § 57 Ziff. 6 FGG.

bei der Inventaraufnahme[1], der Rechnungslegung[2], bei der Anlegung von Mündelgeldern und der Verfügung über Forderungen, Rechte oder Wertpapiere des Mündels[3] nicht in Frage kommt, und daß die nach § 1826 vorgeschriebene Anhörung des Gegenvormunds vor der Genehmigung von Rechtshandlungen des Vormunds durch das Gericht außer Betracht bleibt.[4]

Aus dem Wegfall der Genehmigung des Gegenvormunds folgt zugleich notwendig der Wegfall der als Ersatz vorgesehenen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies ergibt sich schon aus dem Wesen der befreiten Vormundschaft; träte an die Stelle des Gegenvormunds das Gericht, so wäre der Vormund nicht „befreit", sondern „beschwert". Um jedem Mißverständnis vorzubeugen bestimmt § 1852 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich, daß, wenn ein Gegenvormund nicht bestellt werden darf, die in Abs. 2 Satz 1 des § 1852 erwähnten Anordnungen als getroffen anzusehen sind, d. h. daß zu den Geschäften der §§ 1809, 1810 und 1812 auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist. Doch können die Eltern eine gegenteilige Anordnung treffen, welche diese Vermutung ausschließt[5]; dann ist in diesen Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Auch wenn die Bestellung eines Gegenvormunds nicht ausgeschlossen ist, kann der Vormund hinsichtlich aller oder einzelner der Genehmigung des Gegenvormunds unterliegender Rechtsgeschäfte von dessen Mitwirkung befreit werden. Ist dies geschehen, so bleibt die Tätigkeit des Gegenvormunds neben der allgemeinen Aufsicht auf die Mitwirkung bei der Rechnungslegung oder Einreichung der Vermögensübersicht beschränkt.

II. Wie steht es nun, wenn, obwohl die Bestellung eines Gegenvormunds ausgeschlossen ist, dennoch ein solcher bestellt wird? Ist die Bestellung nichtig oder kann sie rechtliche Wirkungen äußern?

Wir kommen damit zu einer Frage, die in der Literatur sehr bestritten ist und die auch im Staatsrecht keine einheit-

---

[1] § 1802 Abs. 1.

[2] §§ 1842, 1854 Abs. 3, 1891.

[3] §§ 1809, 1810, 1812.

[4] Vgl. auch das Beschwerderecht des Gegenvormunds nach § 57 Ziff. 7 FGG.

[5] Staudinger §§ 1852/1854 Anm. 1 d; Planck § 1852 Anm. 1a; RGK § 1852 Anm. 2; Fuchs § 1852 Anm. 1b — der RGkommentar hat in seinen früheren Auflagen, so noch in der 5. Auflage 1923, die Ansicht vertreten, daß eine solche Anordnung der Eltern unzulässig sei.

liche Lösung gefunden hat. Aufgabe dieser Arbeit kann es nicht sein, hier nähere Untersuchungen anzustellen; für uns ist das Resultat von ungleich größerer Wichtigkeit als die Vollständigkeit der Darstellung.

1. Weder im BGB noch im FGG ist über die Gültigkeit oder Nichtigkeit solcher Verfügungen des Vormundschaftsgerichts etwas gesagt, bei deren Erlaß die zur Anordnung nötigen Voraussetzungen nicht vorlagen. Lediglich aus § 7 FGG folgt, daß im Falle der örtlichen Unzuständigkeit die Verfügung an und für sich wirksam ist, daß sie aber mit der Beschwerde angreifbar ist. Bedenklich erscheint es aber, wenn die Praxis in einzelnen Fällen die Auffassung vertritt, mit dem Rechtsmittel der Beschwerde könne nicht die Aufhebung des bisherigen Verfahrens erzielt, sondern nur der Tätigkeit des örtlich unzuständigen Gerichts für die Zukunft vorgebeugt werden.[1]

Grundsätzlich zuzugeben ist, daß eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts dann nichtig ist, wenn die getroffene Maßregel überhaupt nicht im Bereiche ihrer Zuständigkeit liegt, oder wenn es sich um die Ausübung einer Befugnis handelt, die im Rechte überhaupt nicht als staatliche Verfügung vorgesehen ist.[2] Soweit ein solcher Fall aber nicht vorliegt, müssen wir eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts nach allen Seiten hin als vollwirksam ansehen, bis sie auf dem Instanzenwege an eine zur Nachprüfung zuständige Behörde gelangt und von dieser für ungültig erklärt wird. Es spricht nicht nur ein Interesse der Verkehrssicherheit dafür, daß nicht jede beliebige Person oder Behörde die Vernichtbarkeit des Staatsaktes geltend machen und sich auf sie berufen kann, sondern auch der vom Gesetz vorgeschriebene Weg, auf dem die Verfügung wieder beseitigt werden kann. Könnte sich jedermann auf den Mangel einer Voraussetzung der Verfügung stützen und daraus die Ungültigkeit der Verfügung herleiten, so würde dadurch „das Rechtsmittelsystem willkürlich aus den Angeln gehoben werden“[3], weitere Instanzen, höhere Gerichte wären vollständig überflüssig. Auch das Prozeßgericht oder andere

---

[1] So KG 29. 6. 05. KGJ Bd. 30 A S. 4 ff.; KG 4. 12. 14 KGJ Bd. 47 S. 58; KG 23. 4. 15. KGJ Bd. 47, S. 11; dagegen KG 18. 1. 04 KGJ Bd. 27 A S. 161; OLG Colmar KGJ Bd. 30 A S. 289; BayObLG. 18. 9. 07 KGJ Bd. 35 A S. 345 Schultze-Görlitz § 7 FGG Anm. 19; Josef, ZBlFG Bd. 7 S. 504.

[2] O. Mayer S. 97; Kormann S. 247 ff.; Laband, Staatsrecht 5. Auflage II S. 196; Unger ZZP Bd. 34 S. 324 Josef, JehringsJ. Bd. 70 S. 84; Schultze-Görlitz § 7 FGG Anm. 11, 12 — arg. § 32 FGG (vom Staat nicht vorgesehene Verfügung z. B. Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit der Eltern in Sachen der Personensorge).

[3] v. Hippel S. 104.

staatliche Behörden können die Gültigkeit einer solchen Verfügung nicht in Frage ziehen; sie sind daran gebunden, auch wenn sie die Entscheidung als auf falschen Voraussetzungen fußend für rechtlich unzulässig erachten. Nur einheitlich in dem dazu bestimmten Verfahren, nicht aber durch verschiedene Gerichte oder Behörden, die zufällig über eine aus dem Staatsakte sich ergebende Folgerung zu befinden haben, mit möglicherweise ganz verschiedenem Ergebnis, kann über die Gültigkeit entschieden werden.[1] Dieses Ergebnis wird auch dem Wohl und Interesse des Mündels am ehesten gerecht; denn nur dadurch ist der Vormund in der Lage, für den Mündel zu handeln und dessen Rechte wahrzunehmen; nur dadurch hat der vormundschaftliche Schutz für den Mündel überhaupt einen Wert; denn sonst könnte jeder Dritte dem Vormund die Nichtigkeit seiner Bestellung und damit auch seine mangelnde Vertretungsmacht entgegenhalten und sich so der Erfüllung seiner Pflichten entziehen.

Nicht für richtig halte ich es, die Entscheidung über die Wirksamkeit der Verfügung nach der besonderen Lage des einzelnen Falles zu treffen, oder die Entscheidung davon abhängig zu machen, ob es sich bei dem Mangel um eine wesentliche oder unwesentliche Voraussetzung handelt, oder ob die Anordnung vom Ermessen des Vormundschaftsgerichts abhängt.[2] Denn die zuständige Behörde hat beim Erlaß einer Verfügung über alle Voraussetzungen zu entscheiden, und aus diesem Grunde kann ihre Entscheidung nur durch die ihr übergeordnete Behörde aufgehoben werden. Die Grenze zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Voraussetzungen ist ja so flüssig, und die Entscheidung je nach Lage des Falles kann so verschieden ausfallen, daß bei einer solchen Unterscheidung wieder die Rechtssicherheit gefährdet werden würde, was ja eben verhindert werden soll.

---

[1] So RGZ 33/414; 81/211; RG. SeuffA. Bd. 73 S. 209 ff.; RG in JW 1891 S. 435; OLG Breslau OLG 8/366; Fuchs § 1774 Anm. 9; RGK § 1774 Anm. 2; Planck § 1773 Anm. 5; vgl. a. RGZ 34/415; RGSt. 45/311; OLG Stuttgart OLG 43/375 — Staudinger § 1773 Anm. 7, § 1780 Anm. 4c, 5 — Josef, JehringsJ. Bd. 70 S. 108. Die frühere Praxis war schwankend; s. gegenteilige Entscheidung RGZ 14/270; RGSt. 11/201. Vgl. hiemit auch den nicht Gesetz gewordenen § 29 des Entwurfs 1888 zu einem FGG: Verfügungen eines Vormundschaftsgerichts sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil eine von dem Vormundschaftsgericht als vorhanden angenommene Voraussetzung in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

[2] S. Josef, JehringsJ. Bd. 70 S. 84; Unger ZZP Bd. 34 S. 324 ff.; Staudinger § 1773, Anm. 7, 7a, 7c; Kipp § 102. V, 3; Dernburg § 99 Anm. 1 — RGSt 45/311 — vgl. a. die Nichtigkeits- und Legitimitätstheorie bei Endemann § 219b.

Wenn wir aus diesen allgemeinen Ausführungen für unseren speziellen Fall die Folgerung ziehen, so kann diese nur dahin lauten, daß die Bestellung eines Gegenvormunds, die entgegen der befreienden elterlichen Anordnung erfolgt ist, als wirksam anzusehen ist, bis sie auf dem durch das Vormundschaftsrecht gegebenen Weg wieder beseitigt wird.[1] Dieses Ergebnis erfährt eine weitere Begründung noch dadurch, daß sich die Bestellung des Gegenvormunds möglicherweise als Außerkraftsetzung der Befreiung charakterisieren kann, weil der Vormundschaftsrichter durch sie eine Gefährdung der Mündelinteressen für vorhanden hält; wie oben § 5, I, 2 ausgeführt, braucht ja die Außerkraftsetzung der Befreiungen nicht durch eine besondere diesbezügliche Anordnung erfolgen, sondern kann auch stillschweigend durch eine konkludente andere Verfügung geschehen.[2]

Ganz ähnlich liegt der Fall, wenn die Ausschließung der Bestellung eines Gegenvormunds vom Eintritt einer Suspensivbedingung oder eines Anfangstermins abhängig gemacht wird. Ist hier ein Gegenvormund bestellt worden, so hört dessen Amt mit Eintritt der Bedingung oder des Termins nicht ipso iure auf; der Gegenvormund bleibt vielmehr im Amte bis zu seiner ordnungsgemäßen Entlassung durch das Vormundschaftsgericht.

2. Der entgegen der angeordneten Befreiung bestellte Gegenvormund ist wieder zu entlassen. Zur Herbeiführung dieser Entlassung steht dem Vormund gem. § 20 FGG die einfache Beschwerde zu, nicht die sofortige[3], denn die Bestellung des Gegenvormunds stellt sich nicht etwa als teilweise Entlassung des Vormunds dar, so daß nach § 60 FGG Ziff. 3 die sofortige Beschwerde gegeben wäre; der Vormund bleibt tatsächlich im Amte, nur werden seine Befugnisse eingeschränkt.[4] Die Beschwerde hat der Vormund in eigenem Namen, nicht etwa

---

[1] Im Ergebnis ebenso: Staudinger §§ 1852—1854 Anm. 1 d; Planck § 1852 Anm. 3; Fuchs § 1852 Anm. 1c; v. Blume § 1792 Anm. 4a; Schröder-Mugdan S. 348 Ziff. 1.

[2] Für unrichtig halte ich es, wenn Fuchs, Der Gegenvormund S. 43, und Fehr S. 91 die Bestellung des Gegenvormunds deshalb als gültig ansehen, weil darin eine Außerkraftsetzung der Befreiung zu erblicken sei. Dies ist doch nur dann der Fall, wenn der Richter von den Befreiungen Kenntnis hat und trotz ihrer die Bestellung verfügt; dann aber kommt die Nichtigkeit dieser Verfügung überhaupt nicht in Frage. Wird aber die Bestellung des Gegenvormunds in Unkenntnis der Befreiung angeordnet, so ist diese Begründung nicht durchschlagend.

[3] Wie v. Blume § 1792 Anm. 4a meint.

[4] Vgl. KG 20. 10. 22 OLG Bd. 43 S. 366; Schultze-Görlitz § 60 FGG Anm. 4.

nur im Namen seines Mündels, denn es ist sein Recht, das durch die Bestellung des Gegenvormunds beeinträchtigt wird.[1]

Neben dem Vormund und unabhängig von diesem hat nach § 59 FGG der über 14 Jahre alte Mündel ein Beschwerderecht.[2] Wie bereits oben § 5, II ausgeführt, genügt es dafür, wenn die angefochtene Entscheidung auch nur mittelbar die Person des Kindes berührt; und daß der Gegenvormund in solche persönlichen Beziehungen zum Mündel kommen kann, daß dadurch dessen persönliches Wohl betroffen wird, läßt sich wohl nicht in Abrede stellen.

Als weitere Beschwerdeführer können nach § 57 Abs. 1 Ziff. 9 FGG noch dritte Personen in Betracht kommen, die ein berechtigtes Interesse an der Wahrnehmung dieser Angelegenheit haben.[3]

3. Wenn die die Bestellung des Gegenvormunds aussprechende Verfügung auf Grund der eingelegten Beschwerde wieder aufgehoben wird, so steht damit fest, daß die Verfügung als von Anfang an zu Unrecht ergangen ist. Wirkt nun die Aufhebung zurück auf den Zeitpunkt der Bestellung des Gegenvormunds, hat dieser auch in der Zwischenzeit nicht die Pflichten eines Gegenvormunds gehabt, mit anderen Worten wirkt die aufhebende Verfügung ex tunc? Diese Frage ist zu verneinen. Die Verneinung ergibt sich schon aus § 32 FGG.[4] Wenn wir die Bestellung des Gegenvormunds als gültig, aber durch das Rechtsmittel der Beschwerde beseitbar, ansehen, so entstehen damit für den Bestellten die Rechte und Pflichten eines Gegenvormunds. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts nimmt wohl dem Bestellten die durch seine Bestellung erlangten Fähigkeiten wieder, aber sie vermag dies nur für die Zukunft zu bewirken; daß der Bestellte bis zur Aufhebung seiner Bestellung vor allem die Pflichten eines Gegenvormunds gehabt hat, läßt sich nicht beseitigen. Könnte die Aufhebung der Bestellung ihre Kraft auch für die Vergangenheit äußern, so würde dadurch eine Rechtsunsicherheit entstehen, die zu vermeiden schon im Interesse des Mündels dringend notwendig

---

[1] Staudinger §§ 1852/54 Anm. 1d; Planck Anm. 3 und Fuchs Anm. 1c zu § 1852.

[2] Fuchs § 1852 Anm. 1c; Schröder-Mugdan S. 348 Ziff. 1.

[3] Daß die Bestellung eines Gegenvormunds auch die Sorge für die Person des Mündels betrifft, wird von Schultze-Görlitz bejaht. S. Schultze-Görlitz § 57 FGG Anm. 20 und die dort angeführten Stellen,

[4] Schultze-Görlitz § 32 FGG Anm. 5; § 18 FGG Anm. 30; Wellstein § 32 FGG Anm. 1; Unger ZZP Bd. 36 S. 26 ff.

ist. Die Rückwirkung würde nicht nur die Sicherheit des Verkehrs, sondern auch „das Ansehen der Staatsgewalt gefährden, und dem Zwecke der staatlichen Fürsorge in Vormundschaftssachen zuwiderlaufen".[1] So lange die Bestellung des Gegenvormunds durch das Beschwerdegericht nicht beseitigt ist, hat der Bestellte nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten eines Gegenvormunds. Verletzt er diese Pflichten, so kann er vom Mündel für den dadurch entstehenden Schaden in Anspruch genommen werden. Die Haftung kann nicht mit dem Hinweis ausgeschlossen werden, daß die Bestellung gar nicht hätte vorgenommen werden dürfen, und daß sie auf Beschwerde hin als der tatsächlichen Voraussetzungen von vornherein ermangelnd aufgehoben worden sei.[2]

Eine andere Frage ist die, ob die im Gegensatz zu der aufgehobenen Verfügung vorgenommenen Rechtsgeschäfte in Kraft bleiben. Wirkt für diese Fälle die Aufhebung ex tunc, oder — in unserem Falle — macht sich der befreite Vormund schon allein dadurch schadenersatzpflichtig, daß er die sonst erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds nicht einholt?[3] Reichsrechtlich finden wir nur in zwei Fällen bestimmte Vorschriften: Nach § 115 BGB und nach § 61 FGG kann die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte desjenigen, dem durch die Verfügung die Fähigkeit zum Abschluß entzogen war, nicht auf Grund der aufgehobenen Verfügung in Frage gestellt werden. Daß wir es hier mit Ausnahmebestimmungen zu tun haben, ist nicht anzunehmen; wir können vielmehr aus diesen Vorschriften ein allgemeines Prinzip entnehmen, das für ähnliche Fälle zur Anwendung zu bringen ist, und es läßt sich als Grundsatz aufstellen, daß die Aufhebung einer Verfügung mangels der zu ihrem Erlaß notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsgeschäfte der durch sie beschränkten Personen ex tunc wirkt.[4] Es würde auch eine Unbilligkeit bedeuten, wenn durch die versehentliche Bestellung eines Gegenvormunds der befreite Vormund die ihm eingeräumten Vergünstigungen verlieren würde. Man kann den befreiten Vormund nicht ver-

---

[1] RGZ 84/94.

[2] S. OLG Bd. 42 S. 375 Anm. 2.

[3] §§ 1833, 1810, 1812 — Staudinger § 1810 Anm. 4; v. Blume § 1810 Anm. 5.

[4] S. Aron, Gruchot Bd. 45 S. 606; Schultze-Görlitz § 32 FGG. Anm. 6. Im Grundsatz herrscht wohl Übereinstimmung darüber, daß durch eine ungerechtfertigte Verfügung die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden können; vgl. OLG Stuttgart OLG 42/375; RGK § 1774 Anm. 2; Fuchs § 1774 Ziff. 9 Abs. 6; Planck § 1774 Anm. 5 letzter Abs.; Endemann § 219 B 3b.

pflichten, nunmehr die sonst vorgeschriebene Genehmigung des Gegenvormunds einzuholen; wenn der Vormund Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Genehmigung des Gegenvormunds vornimmt, so handelt er damit noch nicht pflichtwidrig.

Wir kommen zum Ergebnis, daß der entgegen der Anordnung des Vaters bestellte Gegenvormund das Amt eines solchen hat bis zu seiner vorschriftsmäßigen Entlassung. Während dieser Zeit hat er vor allem die Pflichten eines Gegenvormunds; bei einer Pflichtwidrigkeit des Vormunds hat er einzuschreiten, bezw. Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu machen. Eine Mitwirkung an der Verwaltung aber ist für ihn nur insoweit möglich, als dies der befreite Vormund zuläßt und duldet.

§ 8. Die Befreiungen des § 1853 BGB.

Der Vater kann den benannten Vormund von der in § 1814 BGB ausgesprochenen Hinterlegung und von der in § 1816 BGB vorgesehenen Eintragung des Sperrvermerks entbinden.

1. Diese Anordnung hat zur Folge, daß der Vormund nicht mehr verpflichtet ist, die zum Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere mit ihren Erneuerungsscheinen, oder die mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank zu hinterlegen. Die Art der Aufbewahrung ist ganz dem Ermessen des Vormunds überlassen; dieser hat nun auch bei einer nicht sorgfältigen Aufbewahrung die Verantwortlichkeit zu tragen, der er bei der Hinterlegung nach § 1814 enthoben ist. Hinterlegt der Vormund die Papiere trotzdem in der beschriebenen Weise, so braucht die Hinterlegung nicht mit der Bestimmung zu geschehen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann, und die sonst mit der Hinterlegung verbundene Beschränkung des § 1819, daß zu einer Verfügung über die Papiere die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, greift nicht Platz.

Dasselbe gilt entsprechend, falls zum Vermögen des Mündels Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat gehören oder der Mündel solche Forderungen während der Dauer der Vormundschaftsverwaltung erwirbt. Die Eintragung eines Sperrvermerks in das Schuldbuch erübrigt sich, und eine vormundschaftliche Genehmigung zu einer etwaigen Verfügung über die Forderung braucht nicht nachgesucht zu werden.[1]

[1] §§ 1853, 1816, 1820.

Die Befreiung von der Hinterlegung nach § 1814 BGB enthält zugleich die Befreiung von der Bestimmung des § 1815 BGB. Nach § 1815 kann der Vormund statt der Hinterlegung die Papiere auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß eine Verfügung über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts stattfinden kann, oder die Papiere, falls sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umwandeln lassen. Die Befreiung von dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1853 wohl nicht; dies ist auch überflüssig. Die §§ 1814 und 1815 stehen gleichwertig nebeneinander; welche der beiden Vorschriften der Vormund befolgen will, steht in seinem Belieben; die Hinterlegung gem. § 1814 kann er jederzeit dadurch abwenden, daß er der Vorschrift des § 1815 nachkommt. Es ergibt sich daraus notwendig, daß der Vormund, wenn er von der Hinterlegung der Wertpapiere befreit ist, auch zu der Umwandlung oder Umschreibung nach § 1815 nicht verpflichtet ist.[1]

Die in § 1815 Abs. 2 dem Vormundschaftsgericht eingeräumte Befugnis, bei Inhaberpapieren, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, dem Vormund die Umwandlung vorzuschreiben, kommt mit der Befreiung von der Hinterlegungspflicht des § 1814 in Wegfall. Wenn der Vormund nicht zur Hinterlegung der Inhaberpapiere verpflichtet ist, kann auch das Gericht die Umwandlung dieser Papiere in Buchforderungen nicht anordnen.[2]

Die Befreiung von der Bestimmung des § 1815 zieht auch die Außerkraftsetzung des § 1820 nach sich, nach dem der Vormund zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder Umwandlung nach § 1815 ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

2. Bestritten ist, ob in der Befreiung von der Vorschrift des § 1814 ohne weiteres auch die Befreiung von der Verpflichtung zur Eintragung des im § 1816 bezeichneten Sperrvermerks enthalten ist.[3]

Bei der Befreiung von der Bestimmung des § 1816 wird der

---

[1] And. Ansicht ansch. nur Schultzenstein-Köhne § 1853 Anm. 1.

[2] Staudinger §§ 1852/1854 Anm. 1e; Planck Anm. 1 und Fuchs Anm. 1 zu § 1853.

[3] So Staudinger §§ 1852/1854 Anm. 1e und RGK § 1853 Anm. 1 — and. Ans. Fuchs § 1853 Anm. 1.

Vormund von der Verpflichtung befreit, bezüglich solcher Buchforderungen, die bei Beginn seines Amtes als Buchforderungen bereits zum Mündelvermögen gehören, oder die das Mündel später als Buchforderungen erwirbt, in das Schuldbuch den in § 1816 vorgesehenen Vermerk eintragen zu lassen. Bei der Befreiung von der Vorschrift des § 1815, die ja eine Folge der Befreiung von der Hinterlegungspflicht des § 1814 ist, wird der Vormund der Verpflichtung enthoben, bei der von ihm selbst vorgenommenen Umwandlung von Inhaberpapieren des Mündels in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat eine seine Verfügungsgewalt beschränkende Klausel in das Schuldbuch eintragen zu lassen. Bei § 1816 handelt es sich um die Eintragung des Sperrvermerks bei bereits bestehenden Buchforderungen, bei § 1815 um die Eintragung der Klausel bei erst durch den Willen des Vormunds entstehenden Buchforderungen. Ist nun der Vormund von der Verpflichtung zur Hinterlegung der Inhaber- und Orderpapiere entbunden und damit in der Lage, solche Papiere, die vom Reich oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, statt der Hinterlegung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat ohne die Bestimmung umwandeln zu lassen, daß zu einer Verfügung über sie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, so kann für den Vormund auch keine Pflicht bestehen, bei bereits vorhandenen Buchforderungen einen Sperrvermerk eintragen zu lassen. Ist der Vormund also von der Hinterlegungspflicht des § 1814 befreit, so ist in dieser Anordnung zugleich die Befreiung von der Eintragung des in § 1816 bezeichneten Vermerks inbegriffen; einer besonderen diesbezüglichen Anordnung bedarf es nicht.[1]

3. Zweifelhaft mag sein, ob die Befreiung von den Bestimmungen des § 1814 dem Vormundschaftsgericht noch gestattet, beim Vorliegen besonderer Gründe eine Maßnahme gem. § 1818 zu treffen und dem Vormund die Hinterlegung solcher Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist[2], sowie von Kostbarkeiten aufzugeben mit der Bestimmung, daß zur Herausgabe die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorliegen muß.

---

[1] Von den Beschränkungen der §§ 1814, 1816 kann auch das Vormundschaftsgericht den Vormund aus besonderen Gründen befreien: § 1817 BGB. Damit treten dieselben Wirkungen wie hier ein.

[2] Zu diesen Papieren gehören Zins-, Renten-, und Gewinnanteilscheine der nach § 1814 zu hinterlegenden Inhaberpapieren, ferner Inhaber- und Orderpapiere, die nach § 92 BGB zu den verbrauchbaren Sachen zählen, und alle Wertpapiere, die nicht Inhaberpapiere sind, wie Hypotheken- und Grundschuldbriefe usw.

Die in § 1818 aufgeführten Wertpapiere erwähnt § 1853 nicht; eine solche Erwähnung erscheint dort auch überflüssig, da nach § 1814 Satz 2 für diese Papiere regelmäßig keine Pflicht zur Hinterlegung besteht, eine solche vielmehr nur aus besonderen Gründen vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden kann. Wenn es so auch den Anschein hat, als ob eine Anordnung nach § 1853 die Hinterlegungsfreiheit bezüglich der Wertpapiere des Mündels erweitere, und die Befreiung von der Hinterlegung der Inhaber- und Orderpapiere diejenige der übrigen Wertpapiere voraussetze und in sich schließe, so wird man dennoch wohl kaum annehmen können, daß das Vormundschaftsgericht, um eine ihm nach § 1818 zustehende Maßregel zu ergreifen, zuerst die Befreiung des § 1853 gem. § 1857 außer Kraft zu setzen habe. Vielmehr wird die dem Vormundschaftsgericht durch § 1818 eingeräumte Befugnis von einer Anordnung aus § 1853 nicht berührt.[1] Diese Auffassung gilt zweifelsfrei in Ansehung der Kostbarkeiten, denn bezüglich dieser hat eine andere Ansicht im Gesetz keinerlei Ausdruck gefunden; daß aber die neben den Kostbarkeiten in § 1818 aufgeführten Wertpapiere eine andere Behandlung erfahren sollen, ist nicht einzusehen. Es ist ohne weiteres dabei zuzugeben, daß die besonderen Gründe des § 1818 regelmäßig solche sein werden, welche nach § 1857 eine Außerkraftsetzung der Befreiung rechtfertigen, also etwa die ungünstigen Vermögensverhältnisse des Vormunds oder Mißtrauen in seine Persönlichkeit. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß sehr oft eher die Gegenstände des § 1818 zum Mündelvermögen gehören, als die nach § 1814 zu hinterlegenden Inhaber- oder Orderpapiere. Hier dann zu verlangen, zuerst die Außerkraftsetzung der Befreiung vorzunehmen, um damit dem § 1818 Geltung zu verschaffen, erscheint sehr umständlich, wenn unter § 1814 fallende Papiere so gut wie gar nicht vorhanden sind.

Aber auch wenn man sich den Standpunkt zu eigen macht, daß die Entbindung von der Verpflichtung zur Hinterlegung der in § 1814 bezeichneten Inhaber- und Orderpapiere die Befreiung von der Hinterlegung der übrigen Wertpapiere und der Kostbarkeiten auf Anordnung des Gerichts zur Folge hat, so wird man dennoch jederzeit dem Gericht eine Maßnahme nach § 1818 zugestehen müssen, ohne daß zuvor eine Außerkraftsetzung der Befreiung stattzufinden

[1] So auch Staudinger §§ 1852/1854 Anm. 1e; Fuchs § 1853 Anm. 1; Goldmann Lilienthal S. 440 Anm. 7; a. M. Planck Anm. 2 und RGK Anm. 1 zu § 1853.

setzung der Befreiungen richtet, durch deren Ausführung aber die Befreiungen hinfällig werden. Einer ausdrücklichen besonderen Verfügung des Gerichts zur Aufhebung der Befreiungen bedarf es nicht.[1] Verfügt das Vormundschaftsgericht die Hinterlegung der in § 1818 angeführten Wertpapiere oder Kostbarkeiten, so ist eben damit die Befreiung des § 1853 insoweit außer Kraft gesetzt, als die Hinterlegung angeordnet wird. Vorher die in § 1857 vorgesehene Verfügung ergehen zu lassen, ist das Vormundschaftsgericht also auch dann nicht genötigt, wenn man der hier vertretenen Auffassung nicht zuzustimmen vermag.

§ 9. Die Befreiung von der Pflicht der Rechnungslegung.

Nach § 1840 BGB hat der Vormund während der Dauer seines Amtes periodisch über seine Verwaltung Rechnung zu legen. Von dieser Pflicht kann der Vater den von ihm benannten Vormund befreien.[2]

I. Ist dem Vormund diese Erleichterung gewährt, so ist er dennoch nicht ganz von einem Bericht über seine Vermögensverwaltung an das Vormundschaftsgericht befreit. Denn nach § 1854 Abs. 2 hat der Vormund in diesem Falle alle zwei Jahre eine Vermögensübersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen. Da es von dieser Bestimmung keine Befreiung gibt, so stellt sich die Befreiung von der Pflicht der Rechnungslegung als keine übermäßig große Erleichterung für den Vormund dar; ist nun noch ein Gegenvormund bestellt, der die Vermögensübersicht zu prüfen hat, so wird von der Befreiung nicht mehr viel übrig bleiben.

1. Durch die Übersicht soll das Vormundschaftsgericht in die Lage gesetzt werden, die Beaufsichtigung des Vormunds wirksam durchzuführen und nachzuprüfen, inwieweit seine Verwaltung für den Mündel vorteilhaft oder nachteilig wirkt. Für die Herstellung und Einreichung der Übersicht gelten in analoger Weise die Bestimmungen der §§ 1840 ff. über die Rechnungslegung.

Die Vermögensübersicht, deren Einreichung unabhängig von einer vorherigen Aufforderung des Vormundschaftsgerichts ist,

---

[1] S. oben § 51.

[2] § 1854 BGB; das BGB schließt sich auch hier an die pr.Vorm.O. an; s. dort § 57 — unstatthaft ist die Befreiung nach dem sächs. GB. § 1951 und dem cod. civ.

soll alle zwei Jahre vorgelegt werden. Die erste Übersicht muß demnach binnen zwei Jahren seit Beginn der Vormundschaftsverwaltung eingereicht werden, doch ist es möglich, daß sie vom Vormundschaftsgericht schon früher eingefordert wird, denn mangels einer anderweitigen Bestimmung muß der Zeitpunkt der ersten Einreichung dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen bleiben.[1] Die zweijährige Frist beginnt vom Zeitpunkt der ersten Vorlegung an zu laufen. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, eine Anordnung zu treffen, daß der Vormund die Übersicht in längeren, höchsten fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen hat. Eine solche, den Vormund freier stellende Anordnung kann abweichend von § 1840 Abs. 3 gleich zu Beginn der Vormundschaft getroffen werden, nicht erst nach der ersten Einreichung der Übersicht[2]. Zu einer anderen Ansicht geben weder der Wortlaut noch die Motive einen Anhalt. Das Vormundschaftsgericht darf aber eine solche Verfügung nur dann erlassen, wenn hieraus die Besorgnis einer Gefährdung des Mündelvermögens nicht zu befürchten ist. Daß die getroffene Anordnung in besonderer Form zu ergehen hat, ist nicht vorgeschrieben; von selbst ergibt sich, daß die Verfügung aktenkundig zu machen ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die getroffene Anordnung jederzeit aufheben oder abändern. Trotz einer Anordnung i. S. des § 1854 Abs. 2 Satz 2 ist die erste Übersicht binnen zwei Jahren seit Beginn der Verwaltung einzureichen; auch wird dadurch an der Pflicht des Vormunds, das nach § 1802 zu fertigende Vermögensverzeichnis unverzüglich dem Gericht einzureichen, nichts geändert.

Sind mehrere Vormünder zu gemeinschaftlicher ungeteilter Verwaltung berufen, so haben sie — sofern sie sämtlich von der Rechnungslegung befreit sind — die Vermögensübersicht gemeinschaftlich herzustellen. Sind nur einzelne von ihnen befreit, so haben die übrigen nichtbefreiten Vormünder, wie oben § 4 I ausgeführt, nach § 1840 Rechnung zu legen. Ist die Verwaltung des Vermögens unter mehrere Vormünder nach bestimmten Geschäftszweigen verteilt, so hat jeder Vormund über seine Verwaltung eine gesonderte Übersicht einzureichen, bezw. nach § 1840 Rechnung zu legen, wenn er von dieser Vorschrift nicht befreit ist. Wird eine Vormundschaft über mehrere Mün-

---

[1] Vgl. a. KG in KGJ Bd. 2 S. 49.

[2] So auch Fuchs § 1854 Anm. 3a; v. Blume § 1854 Anm. 5; Hesse, ZZP Bd. 29 S. 260/261. A.M. Schultzenstein-Köhne § 1854 Anm. 6; Schröder-Mugdan S. 350.

hat. Die Befreiungen können doch durch eine Verfügung aufgehoben werden, die sich nicht unmittelbar auf die Außerkraftdel geführt, von denen jedes ein besonderes Vermögen besitzt, so ist für jedes Mündel eine besondere Übersicht einzureichen. Es braucht wohl kaum zu erwähnt werden, daß wie die Pflicht zur Rechnungslegung so auch die zur Einreichung einer Vermögensübersicht da gänzlich entfällt, wo ein zu verwaltendes Vermögen überhaupt nicht vorhanden ist.

2. Die Bestimmungen über die Vermögensübersicht greifen da abweichend und einschränkend ein, wo der Vormund das Mündelvermögen nicht in eigener Verwaltung hat, sondern die Verwaltung einem Dritten zusteht, etwa einem Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Vorerben oder dem Ehemann einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau.[1] Soweit in diesen Fällen die Verwaltung dem Dritten zusteht, bleibt der Vormund darauf beschränkt, die dem Mündel gegenüber dem Dritten zustehenden Aufsichtsrechte ordnungsmäßig auszuüben und bei diesem Auskunft über den Stand der Vermögensverwaltung einzuholen, zu deren Erteilung der Dritte regelmäßig verpflichtet sein wird.[2] Die von dem Verwalter erhaltene Auskunft hat der Vormund anstatt der Vermögensübersicht dem Gericht einzureichen. Gegebenenfalls hat der Vormund im Namen seines Mündels von dem Dritten Rechnungslegung zu verlangen; diese Rechnung, die nur den Anforderungen des § 259, nicht denen des § 1840 oder § 1854 zu entsprechen hat, hat der Vormund, versehen mit seinen Bemerkungen, dem Vormundschaftsgericht zur Erfüllung seiner Pflicht einzureichen.[3]

Ohne Einfluß auf die Pflicht des Vormunds ist es, wenn er die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise — sei es mit oder ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts — einem andern übertragen hat. Sache des Vormunds ist es in diesem Falle, sich die zur Einreichung notwendigen Unterlagen von dem Dritten zu beschaffen.

II. Form und Inhalt der Vermögensübersicht müssen so beschaffen sein, daß die Übersicht auch ihren Zweck erfüllt: dem Vormundschaftsgericht eine Kontrolle über die Einwirkung der Verwaltung des von der Rechnungslegung befreiten Vormunds zu ermöglichen. Eine solche Kontrolle erscheint deshalb

---

[1] Vgl. BGB §§ 2205, 1984, 2112, 1363, 1365.

[2] S. BGB §§ 2215. 2218, 2121, 2127, 1374.

[3] Vgl. zu der Frage KG. 28. 1. 16 OLG 32/85; Rohde in ZBlFG Bd. 11 S. 138, 151 — Mot. IV S. 1082 Staudinger § 1840 Anm. 3 d, § 1793 Anm. 8 a — RGK Anm. 1, Planck. Anm. 1 und Fuchs Anm. 2 je zu § 1840.

als unumgänglich notwendig, damit das Gericht in der Lage bleibt, zum Schutze des Mündels einzugreifen, falls die Verwaltung dessen Interesse gefährdet. Eben deshalb hat man die Einreichung der Übersicht von einer Aufforderung des Vormundschaftsgerichts nicht abhängig gemacht, denn sonst würde sie praktisch, wenn nicht ganz unterbleiben, so doch meist sehr verzögert werden.

1. Eine besondere Form für die Vermögensübersicht ist nicht vorgeschrieben, insbesondere ist das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt, die Herstellung der Übersicht durch einen Notar oder anderen Beamten anzuordnen. Zweckmäßig ist, die Übersicht dem Gericht schriftlich einzureichen; die hergestellte Übersicht hat der Vormund zu unterschreiben.

Ausgangspunkt für die Vermögensübersicht wird das zu Anfang der vormundschaftlichen Verwaltung dem Gericht eingereichte Vermögensverzeichnis bilden. Die späteren Übersichten können sich auf die jeweils vorhergehenden stützen. Bei der Übersicht brauchen die Vermögensgegenstände nicht im einzelnen aufgezählt werden; es genügt eine Aufzeichnung des Vermögensbestandes in Umrissen[1], aus der hervorgeht, bei welchen Vermögenszweigen eine Änderung, Zugang oder Abgang, stattgefunden hat. Die Übersicht soll den Stand des Vermögens zur Zeit der Einreichung ersehen lassen; den Vermögensbestand selbst dem Gericht nachzuweisen, ist der Vormund nicht verpflichtet. Bestritten ist, ob die Übersicht auch die Passiven zu enthalten hat.[2] Da aus der Übersicht das Vormundschaftsgericht ersehen soll, ob und inwieweit eine Vermehrung oder Verminderung des Mündelvermögens stattgefunden hat und ob event. ein Grund zum Einschreiten gegen den Vormund besteht, so werden in der Übersicht auch die Schulden des Mündels aufgeführt werden müssen, denn andernfalls bliebe ja das Vormundschaftsgericht über den tatsächlichen Vermögensbestand stets im unklaren. Das Gericht, dem stets nur die Aktiven vorgelegt werden, hält die Verwaltung in bester Ordnung und glaubt, es mit einem durchaus zuverlässigen Vormund zu tun zu haben, während sich später das Gegenteil herausstellt.

2. Wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, so muß diesem die Vermögensübersicht vor ihrer Einreichung beim Vormundschaftsgericht vorgelegt werden. Die

---

[1] v. Blume § 1854 Anm. 3.

[2] Dafür: RGK Anm. 1 und Fuchs Anm. 3 b zu § 1854; Goldmann-Lilienthal S. 440 Anm. 11. Dagegen: Staudinger §§ 1852/1854 Anm. 1 f, Planck § 1854 Anm. 1.

Worte „oder zu bestellen ist“ besagen, daß zur Erfüllung dieser Vorschrift ein Gegenvormund zu bestellen ist, falls ein solcher nicht vorhanden ist, obwohl ein Fall des § 1792 Abs. 2 vorliegt. Dem Gegenvormund ist gleichzeitig der Vermögensbestand nachzuweisen; es sind ihm also nicht nur die Belege vorzulegen, sondern auch hinsichtlich sämtlicher Bestandteile des Mündelvermögens, die nach neuen oder früheren Rechnungen oder nach dem Vermögensverzeichnis vorhanden sein müssen, der Nachweis zu erbringen, daß sie tatsächlich vorhanden sind und wo sie sich befinden. Um diesem Erfordernis nachzukommen, wird sich die vom Vormund zu fertigende Aufstellung wohl kaum noch als bloße Vermögensübersicht darstellen, sondern eher einer Rechnung gleichkommen; dadurch wird „die Befreiung des Vormunds aus § 1854 ziemlich illusorisch“.[1]

Der Gegenvormund hat die ihm vorgelegte Übersicht zu prüfen. Um ihm diese Prüfung auf jeden Fall zu ermöglichen, verpflichtet der Abs. 2 des § 1799 den von der Rechnungslegung befreiten Vormund[2], dem Gegenvormund auf Verlangen Auskunft über die Führung der Vormundschaft zu erteilen und ihm die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.[3] Dadurch kann der Vormund auch verpflichtet werden, eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, soweit diese der Gegenvormund zur Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersicht bedarf.

Die Prüfung selbst hat nach zwei Seiten hin zu geschehen: einmal ist sie auf die sachliche Ordnungsmäßigkeit, zum andern auf die rechnerische Richtigkeit der Übersicht zu erstrecken. Der Gegenvormund ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sich auf zuverlässige und sichere Art und Weise Gewißheit über das Vorhandensein der Vermögensstücke zu beschaffen; es genügt nicht, wenn er sich mit bloßen Angaben und Darlegungen des Vormunds begnügt. Er wird sich namentlich den Kassenbestand, vorhandene Kostbarkeiten und Wertpapiere zeigen lassen, in die etwa hierüber ausgestellten Hinterlegungsscheine, in die Sparkassenbücher, Kontobücher, Hypotheken- und Grundschuldbriefe usw. Einblick nehmen. Davon abzusehen berechtigt den Gegenvormund in keiner Weise der Umstand, daß ihm der Vormund vertrauenswürdig und zuverlässig erschien.[4]

---

[1] v. Blume § 1854 Anm. 4.
[2] Auch auf diesen findet §§ 1799 Anwendung.
[3] S. Planck § 1854 Anm. 2.
[4] Vgl. OLG Breslau SeuffA. Bd. 63 S. 284.

Bei der Prüfung und nach Abschluß derselben hat der Gegenvormund die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen ihm die Prüfung Anlaß gibt. Er kann also von dem Vormund nicht verlangen, daß dieser die Rechnung berichtigt oder ergänzt. Zweckmäßig wird es aber stets sein, wenn der Gegenvormund mit dem Vormund über die von ihm entdeckten Anstände Rücksprache nimmt, auf einen Irrtum oder ein Versehen hinweist, und bei dem Vormund eine Abänderung anregt. Den Ausführungen des Gegenvormunds nachzukommen, ist der Vormund aber nicht genötigt. Die Bemerkungen, die der Gegenvormund in die Übersicht aufzunehmen hat, beziehen sich auf die Prüfung der Vermögensübersicht, nicht aber ohne weiteres auf die Nachweisung des Vermögensbestandes. Aus dem Wortlaut des § 1854 Abs. 3 ergibt sich, daß nur solche Bemerkungen aufzunehmen sind, zu denen Anlaß bei der Prüfung der Vermögensübersicht besteht. Da nun dem Gegenvormund der Bestand des Vermögens nachzuweisen ist, so hat er auch solche Bemerkungen aufzunehmen, die sich auf die Nachweisung des Vermögensbestandes beziehen, sofern die aufgefundenen Mängel in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übersicht stehen und diese beeinflussen. Erkennt der Gegenvormund z. B., daß der Vormund solche Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er verpflichtet oder angehalten ist, nicht hinterlegt hat, so stellt er damit eine Pflichtwidrigkeit fest, die als solche aber keinen Einfluß auf die eingereichte Übersicht hat; deren Richtigkeit wird hiedurch nicht berührt. Der Gegenvormund ist daher auch nicht gehalten, diese Ordnungswidrigkeit auf der Übersicht zu vermerken. Tut er dies trotzdem, so wird er dadurch seiner Pflicht nicht enthoben, dem Vormundschaftsgericht von dieser Pflichtverletzung des Vormunds nach § 1799 unverzüglich Anzeige zu erstatten.[1] Unterläßt der Gegenvormund diese gesonderte Anzeige an das Gericht, so kann er sich dadurch einer Pflichtverletzung schuldig machen; denn wenn auch anzuerkennen ist, daß in der Aufnahme einer Bemerkung über eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds in der Vermögensübersicht eine Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu erblicken ist, so wird diese Anzeige keine „unverzügliche" sein, weil der Gegenvormund die Übersicht dem Vormund zurückzugeben und erst dieser sie dem Gericht einzureichen hat. Da eine gesetzliche Bestimmung, wonach der Vormund die Einreichung bei Gericht unverzüglich vorzunehmen hat, nicht

[1] Ähnlich: Fuchs, Gegenvormund S. 76. Abweichend: Planck § 1842 Anm. 2; Fuchs § 1842 Anm. 4b.

besteht, so kann in einer Anmerkung auf der Übersicht auch keine unverzügliche Anzeige an das Vormundschaftsgericht gefunden werden.

Gibt die Prüfung zu Bemerkungen keinerlei Anlaß, so ist auch dies auf der Übersicht zum Ausdruck zu bringen. Nicht unangebracht erscheint eine Bemerkung, wonach dem Gegenvormund der Sollbestand des Vermögens nachgewiesen worden ist.[1]

Nach der durch den Gegenvormund erfolgten Prüfung hat der Vormund die Übersicht dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Reicht er die Übersicht über den Kopf des Gegenvormunds hinweg beim Gericht ein, so hat ihm dieses die Übersicht zur Nachholung dieser gesetzlichen Vorschrift zurückzugeben. Daß das Vormundschaftsgericht zur Nachprüfung der Übersicht verpflichtet ist, ergibt sich von selbst aus seiner Stellung. Die Prüfung wird sich auch auf eine Vergleichung mit dem früher eingereichten Inventar und den vorhergehenden Übersichten zu erstrecken haben. Hält das Gericht die Übersicht für unzureichend oder wünscht es aus einem anderen Grunde nähere Aufklärung, so kann es vom Vormund auf Grund des § 1839 Auskunft verlangen; auch kann das Gericht beim Vorliegen von Anständen die Befreiung gem. § 1857 — wenn auch nur vorübergehend — außer Kraft setzen und sich dadurch die Möglichkeit verschaffen, vom Vormund eine vollständige und ausführliche Rechnung vorlegen zu lassen.

3. Nicht ganz unbestritten ist, wie es mit den durch die Herstellung der Übersicht entstehenden Kosten steht: hat diese der Mündel oder der Vormund zu tragen? Bei der Beantwortung werden wir wohl auf die näheren Umstände abzustellen haben, insbesondere darauf, ob der Vormund imstande ist, die Übersicht ohne fremde Hilfe herzustellen, und ob es den Umständen nach als gerechtfertigt erscheint, daß er sich fremder Hilfe bedient hat. Grundsätzlich kann der Vormund dem Mündel nur diejenigen Auslagen in Rechnung stellen, die er „durch seine eigene Tätigkeit nicht vermeiden konnte, es sei denn, daß er zu dieser Tätigkeit nur durch sein Gewerbe oder seinen Beruf befähigt war".[2] Für besondere Aufwendungen kann demnach der Vormund von dem Mündel nur dann Ersatz verlangen, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt die Aufwendung für erforderlich halten durfte.[3]

[1] Staudinger § 1842 Anm. 2; Planck § 1842 Anm. 2.
[2] v. Blume § 1840 Anm. 5.
[3] Grundsätzlich so RGK § 1840 Anm. 5, Planck § 1840 Anm. 5; Staudinger § 1841 Anm. 3; Fuchs § 1854 Anm. 3b; vgl. a. Blaum § 33 RJWG Anm. 4; Fichtl § 33 RJWG Anm. 12; Württ. VormVerf. § 34.

4. Lebhafter Streit herrscht über die rechtliche Natur der Verpflichtung des Vormunds zur Einreichung der Vermögensübersicht. Handelt es sich hier lediglich um eine dem Vormundschaftsgericht gegenüber bestehende öffentlichrechtliche, im Aufsichtswege nach § 1837 erzwingbare Pflicht, oder stellt diese zugleich eine dem Mündel gegenüber bestehende privatrechtliche Verpflichtung dar, die nötigenfalls durch einen hiezu aufgestellten Pfleger im Wege einer Klage erzwungen werden kann?

Gegen letztere Ansicht, aus der sich auch die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides für den Vormund ergibt, spricht einmal die Stellung im Vormundschaftsrecht. Die Verpflichtung zur Einreichung einer Vermögensübersicht ist ein Ersatz für die Pflicht der Rechnungslegung, von der der Vormund entbunden ist. Wie diese gehört auch die Pflicht bezüglich der Übersicht in den Abschnitt „Fürsorge und Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts“ eingereiht. Dort sind nur die Beziehungen zwischen dem Vormund und dem Gericht geregelt, die Pflichten des Vormunds gegenüber dem Gericht, und nicht gegenüber dem Mündel genauer normiert. Auch ist die Übersicht nach § 1854 dem Gericht einzureichen, und nur das Gericht hat die Übersicht zu prüfen; Zweck dieser Vorschrift ist, das Vormundschaftsgericht über die Art und Weise der Verwaltung auf dem laufenden zu halten und es in die Lage zu versetzen, bei einer Gefährdung der Mündelinteressen einzugreifen und die Befreiung aufzuheben. Würde man die privatrechtliche Seite der Verpflichtung bejahen, so würde die Übersicht mittelbar auch dem Mündel gelegt; dieser hat aber gegenüber dem Vormund ein Recht auf Rechenschaftsablegung nur bei Beendigung der Verwaltung. Diese Verpflichtung des § 1890 würde sich auch vollkommen erübrigen, wenn die Übersichten jeweils auch dem Mündel gelegt würden, denn dann wäre dieser ja über die Verwaltung unterrichtet und aufgeklärt. Auch der Wortlaut des Gesetzes läßt sich für die Ansicht, daß es sich nur um eine öffentlichrechtliche Pflicht handelt, heranziehen. Sowohl in § 259, als auch in § 1890, deren Inhalt unbestritten privatrechtlicher Natur ist, ist der Ausdruck „Rechenschaft“ gebraucht; in § 1840 heißt es statt dessen „Rechnung legen“.

Die aufgeführten Umstände sprechen dafür, daß die Verpflichtung des Vormunds zur Einreichung der Vermögensübersicht lediglich eine öffentlichrechtliche dem Vormundschaftsgericht gegenüber bestehende Pflicht ist. Sonach besteht für den Vormund während der Dauer der Verwaltung auch

keine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides.[1] Schon dieses Ergebnis der Anerkennung der privatrechtlichen Seite, daß der Vormund periodisch den Offenbarungseid abzulegen hätte, müßte eigentlich ein ernsthaftes Aufrechthalten dieser Ansicht unmöglich machen. Aus der Vorschrift des § 1890 Satz 2, wonach der Vormund bei der Rechenschaftsablegung gegenüber dem Mündel auf die dem Vormundschaftsgericht gelegten Rechnungen Bezug nehmen kann, läßt sich die privatrechtliche Verpflichtung zur Rechnungslegung während der Dauer seines Amtes nicht herleiten. Diese Vorschrift dient nur zur Erleichterung des Vormunds; der ausdrückliche Hinweis auf die Bezugnahme wäre auch überflüssig, wenn die periodischen Übersichten auch dem Mündel gelegt würden, weil sich dann eine Bezugnahme von selbst verstehen würde. Für eine während des Bestehens der Vormundschaft dem Mündel gegenüber begründete privatrechtliche Verpflichtung in dieser Beziehung macht sich ein besonderes Erfordernis nicht geltend. Handelt der Vormund pflichtwidrig und gefährdet die Mündelinteressen, so hat das Vormundschaftsgericht die Befreiungen außer Kraft zu setzen, gegebenenfalls den Vormund zu entlassen. Dann ist der Vormund verpflichtet, Rechenschaft abzulegen und kann bei dieser Gelegenheit zur Leistung des Offenbarungseides gezwungen werden. Verletzt aber der Vormundschaftsrichter seine Pflicht, so macht er sich dem Mündel bei schuldhaftem Verhalten schadensersatzpflichtig. Damit sind die Rechte des Mündels genügend gewahrt.

[1] v. Blume Anm. 1 und Fuchs Anm. 3 zu § 1840; Kipp § 120, III, 1,8; Goldmann-Lilienthal S. 432 Anm. 36; Fuchs, Gegenvormund S. 78. and. Ans. RGK Anm. 1 und Planck Anm. 3 zu § 1840; Crome § 629 Anm. 188.

Drittes Kapitel.

Kraft Gesetzes befreite Vormundschaften.

§ 10. Die befreite Vormundschaft über Volljährige.

Während im BGB aus den bereits oben angeführten Gründen eine gesetzlich befreite Vormundschaft der Eltern über ihre minderjährigen Kinder keine Aufnahme gefunden hat, gesteht das BGB den Eltern als Vormünder über volljährige Kinder Befreiungen kraft Gesetzes zu. Eine solche Regelung erscheint durchaus als angemessen, wenn man berücksichtigt, daß die Eltern mit der Erlangung der Volljährigkeit ihrer Kinder die elterliche Gewalt über sie unbedingt verlieren, und daß es unbillig wäre, der Mutter oder dem Vater als Vormund des nach erreichter Volljährigkeit entmündigten Kindes eine schlechtere Stellung einzuräumen, denn als Inhaber der elterlichen Gewalt, und sie denselben Beschränkungen wie einen anderen fremden Vormund zu unterwerfen. So sollen die kraft Gesetzes eintretenden Befreiungen einen Ersatz für die verloren gegangene elterliche Gewalt bilden.[1] Eben deshalb hat der Vater als Vormund die befreite Stellung nicht auf jeden Fall inne, sondern nur dann, wenn er bei Minderjährigkeit des Mündels zur Verwaltung des Mündelvermögens berechtigt sein würde.

Da es sich bei den Befreiungen um eine Nachwirkung der elterlichen Gewalt handelt, kommen als Personen, denen die Befreiungen zustehen, nur die Eltern, nicht auch die Großeltern oder andere Verwandte in Betracht.

Die Regelung der gesetzlich befreiten Vormundschaft ist im wesentlichen der befreiten Vormundschaft der §§ 1852—1854 nachgebildet. Die folgende Darstellung wird sich daher auf die grundsätzlichen Unterschiede, die sich aus der Natur der beiden Institute ergeben, beschränken können.

---

[1] Mot. IV, 1241 — anders cod. civ. art. 453—456, 470 sowie das sächs. GB und das östr. ABGB. Bei ihnen machte sich ein besonderes Bedürfnis in dieser Hinsicht nicht geltend, da nach ihnen die elterliche Gewalt des Vaters nicht mit der Volljährigkeit des Kindes endigte, bezw. unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus fortdauerte.

1. Die Befreiungen kommen zu dem ehelichen Vater, dem gleichgestellt sind der Vater eines durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kindes, sowie der Annehmende. Die dem Vater im Falle seiner Bestellung[1] zustehenden Befreiungen sind nach § 1903 dieselben, welche der Vater nach den §§ 1852—1854 für den von ihm letztwillig benannten Vormund anordnen kann. Die Bestellung eines Gegenvormunds unterbleibt auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 des § 1792. Der Vater unterliegt also nicht der Beaufsichtigung durch einen Gegenvormund; die trotzdem erfolgte Bestellung eines Gegenvormunds ist nicht nichtig. Der Vater bedarf zu den in § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften nicht der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts; er ist ferner bei der Anlegung von Mündelgeld von den Beschränkungen der §§ 1809, 1810 entbunden, wonach die Anlegung von Mündelgeld mit einem Sperrvermerk oder in den Fällen der §§ 1806—1808 nur mit Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erfolgen soll. Der Vater ist von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaber- oder mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren, sowie von der Verpflichtung befreit, den nach § 1816 vorgeschriebenen Vermerk in das Schuldbuch eintragen zu lassen. Schließlich ist der Vater noch von der Pflicht der Rechnungslegung während der Dauer der Vormundschaftsverwaltung entbunden. Er hat statt dessen dem Vormundschaftsgericht alle zwei Jahre, oder mit Genehmigung des Gerichts in Zeiträumen bis zu fünf Jahren, eine Übersicht über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen einzureichen. Zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses, zur Rechenschaftsablegung nach Beendigung seines Amtes und zur Sicherheitsleistung nach Maßgabe des § 1844 bleibt der Vater wie jeder andere Vormund verpflichtet.[2]

Nach § 1903 Abs. 2 treten die Befreiungen dann nicht ein, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels von der Vermögensverwaltung ausgeschlossen wäre, also die mit der elterlichen Gewalt sonst verbundene freie Stellung nicht inne haben würde. Die Befreiungen greifen daher nicht Platz[3], wenn die Voraussetzungen der Verwirkung der elterlichen Gewalt vorliegen, wenn der Vater geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 Abs. 1 einen

---

[1] Nach § 1899 Abs. 1 ist der Vater der zunächst Berufene.

[2] Fuchs § 1903 Anm. 3.

[3] Vgl. a. Planck § 1903 Anm. 5 a—f; Fuchs § 1903 Anm. 4 a; s. a. oben § 3 II.

Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat, oder wenn der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet worden ist. Dem Vater stehen die Befreiungen ferner dann nicht zu, wenn das Kind von einem anderen als der Ehefrau des Vaters an Kindesstatt angenommen worden ist, oder wenn der Vater eines Kindes aus nichtiger Ehe im Falle des § 1701, obwohl nicht berufen[1], zum Vormund bestellt wird. Der Vater ist endlich nicht befreit, soweit es sich um Vermögen handelt, welches dem Mündel mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es der Verwaltung des Vaters entzogen sein solle.[2] Nicht in Betracht kommen die Fälle der §§ 1666 Abs. 2, 1670, 1677, 1760, daß die elterliche Gewalt des Vaters auf Grund vormundschaftsgerichtlicher Feststellung ruht, oder daß dem Vater die Vermögensverwaltung durch das Vormundschaftsgericht entzogen worden ist, weil er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat oder weil durch sein Verhalten das Vermögen des Kindes gefährdet wurde. Auch eine bereits zur Zeit der Minderjährigkeit des Mündels getroffene Anordnung dieser Art vermag die Befreiungen nicht aufheben, da sich nicht feststellen läßt, ob in der Zwischenzeit das Vormundschaftsgericht die Anordnung nicht aufgehoben haben würde.[3] Hier ist nur die Möglichkeit der Außerkraftsetzung der Befreiungen durch das Vormundschaftsgericht gegeben, falls dieses die Voraussetzungen hiezu für vorhanden hält.

Maßgebend zur Entscheidung darüber, ob dem Vater die Befreiungen zustehen, sind stets die gegenwärtigen Verhältnisse, nicht etwa nur der Zeitpunkt der Bestellung zum Vormund. So können auch nach der Bestellung die gesetzlichen Befreiungen ipso iure eintreten und auch späterhin wegfallen, ohne daß es eines Einschreitens des Vormundschaftsgerichts nach § 1903 Abs. 1 Satz 3 bedarf.[4] So endigt kraft Gesetzes die befreite Stellung des Vormunds, wenn er in Konkurs fällt, und zwar mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses.

Ist die hindernde Tatsache des Vaters vor der Bestellung zum Vormund wieder weggefallen, also der Konkurs z. B. be-

---

[1] § 1899 Abs. 3.

[2] § 1638.

[3] s. §§ 1671, 1677 Abs. 2, 1647 Abs. 2; wie hier auch Staudinger 1903/1904 Anm. 3a; v. Blume § 1903 Anm. 4; Goldmann-Lilienthal S. 462 Anm. 33 — and. Ans. Planck § 1903 Anm. 5d; RGK § 1903 Anm. 1; s. a. Kipp § 127, VI, 5.

[4] Mot. IV S. 1242; Planck § 1903 Anm. 5; Staudinger §§ 1903/1904 Anm. 3b; Haidlen § 89 Anm. 15.

endet, so kommen dem alsdann zum Vormund bestellten Vater die Befreiungen zu.[1] Fällt aber der Hinderungsgrund erst nach der Bestellung des Vaters zum Vormund weg, wird z. B. der Konkurs erst während der Vormundschaftsführung beendet, so stehen dem Vater die Befreiungen ipso iure nur dann zu, wenn das Gesetz mit dem Wegfall der hindernden Tatsache die Vermögensverwaltung des Vaters von selbst wieder eintreten läßt. Das trifft zu bezüglich des Ruhens der elterlichen Gewalt, nicht aber im Falle des Konkurses: hier erhält der Vater die Vermögensverwaltung nur dann wieder, wenn sie ihm vom Vormundschaftsgericht übertragen wird.[2] Wird deshalb der Konkurs erst nach der Bestellung des Vaters zum Vormund beendet, so stehen dem Vater nicht die Befreiungen der §§ 1852 bis 1854 zu; doch wird man das Vormundschaftsgericht für befugt halten dürfen — ausdrücklich ausgesprochen ist dies nicht — dem Vater nach Wegfall der hindernden Tatsache die Befreiungen einzuräumen.[3] Damit hat der Vater die Stellung eines befreiten Vormunds.

Durch die Vorschrift des § 1903 Abs. 2 werden die Bestimmungen über Unfähigkeit und Untauglichkeit des Vormunds, über die Zulassung der Übergehung von berufenen Personen, die Beendigung des Amts und die Entlassung des Vormunds in keiner Weise berührt. Im Hinblick auf den Inhalt dieser Bestimmungen ist die Vorschrift des § 1903 von keiner erheblichen Bedeutung. Bereits auf Grund dieser Bestimmungen ist der Vater, falls sie auf ihn zutreffen, nicht zu bestellen, im Falle seiner Bestellung zu entlassen, oder endigt sein Amt von selbst. Ist z. B. gegen den Vater zur Zeit der Bestellung ein Konkursverfahren anhängig, so soll er gem. §§ 1897, 1781 Ziff. 3 nicht zum Vormund bestellt werden; wird das Konkursverfahren während der Vormundschaftsverwaltung eröffnet, so hat das Vormundschaftsgericht den Vormund zu entlassen.[4] Ist der Vater zur Zeit der Bestellung geschäftsunfähig, oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt, so ist er nach § 1780 zum Amte eines Vormunds unfähig; seine Bestellung ist nichtig.[5] Wird der Vater erst nach seiner Bestellung entmündigt, so endet gem. § 1885 sein vor-

[1] Planck § 1903 Anm. 5a; and. Ans. v. Blume § 1903 Anm. 5.
[2] § 1647 Abs. 2.
[3] Planck § 1903 Anm. 5a; Staudinger §§ 1903/04 Anm. 3b; v. Blume § 1903 Anm. 5.
[4] §§ 1897, 1886, 1781 Ziff. 3.
[5] Staudinger Anm. 1a, Planck Anm. 1a, Fuchs Anm. 4 zu je § 1780; Dernburg § 111, III; Crome § 626, III, 1.

mundschaftliches Amt von selbst; wird der Vater aus einem anderen Grunde als infolge Entmündigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er vom Vormundschaftsgericht mit tunlichster Beschleunigung zu entlassen.[1] Hat der Vater nach § 1680 die elterliche Gewalt verwirkt, so ist er zu übergehen, bezw. zu entlassen. Ähnlich verhält es sich mit den übrigen Fällen. Der Wert und die Notwendigkeit des Abs. 2 des § 1903 sind also recht zweifelhaft.

Bringt die Befolgung der Befreiungen eine Gefährdung des Mündelvermögens mit sich, so können die Befreiungen vom Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden.[2] Unerheblich ist, ob die drohende Gefährdung auf einem subjektiven Verschulden des Vaters oder auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand beruht. Zu den Befreiungen, die das Vormundschaftsgericht außer Kraft setzen kann, gehört auch das Unterbleiben der Bestellung eines Gegenvormunds.[3] Der Wortlaut des Abs. 1 Satz 3 von § 1903 scheint nicht dafür zu sprechen; aber die Berechtigung hiezu ergibt sich aus dem Sinn und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, sowie aus der Analogie zu § 1857.

Die Entscheidung, ob eine Gefährdung des Mündelvermögens droht, hat das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßem freiem Ermessen zu treffen. Hält das Gericht die Voraussetzungen des § 1903 Abs. 1 Satz 3 für gegeben, so ist es zur Außerkraftsetzung der Befreiungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Der Umfang der Außerkraftsetzung richtet sich nach den Interessen des Kindes; so kann sich die Verfügung des Vormundschaftsgerichts auf einzelne Befreiungen beschränken, wenn durch die Befolgung der übrigen für den Mündel keinerlei Nachteile entstehen.[4] Werden die vom Gericht getroffenen Anordnungen dieser Art wieder aufgehoben, wozu das Vormundschaftsgericht unzweifelhaft befugt ist, so treten die Befreiungen wieder in Kraft. Das Recht zur Entlassung des Vaters gem. §§ 1897, 1886 wird durch die Vorschrift des § 1903 Abs. 1 Satz 3 nicht berührt.

2. Die grundsätzliche Gleichstellung der Mutter mit dem

---

[1] Staudinger § 1885 Anm. 2c; Fuchs § 1780 Anm. 5; Haidlen § 74 Anm. 5. and. Ans. Endemann § 219, 3.

[2] Mot. IV S. 1243; nach der pr. Vorm O. konnten die den Eltern zustehenden gesetzlichen Befreiungen durch das Vormundschaftsgericht nicht entzogen werden.

[3] Planck § 1903 Anm. 4; v. Blume § 1903 Anm. 6.

[4] Vgl. Staudinger §§ 1903/04 Anm. 4b; v. Blume § 1903 Anm. 5.

Vater zeigt sich auch hier: nach § 1904 stehen der zum Vormund bestellten Mutter dieselben Befreiungen zu wie dem Vater. Der ehelichen Mutter stehen die Mutter eines durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes und die Annehmende gleich, sowie die — auch uneheliche — Mutter, wenn der Mann das Kind seiner Ehefrau angenommen hat. Der unehelichen Mutter stehen, abgesehen von dem eben erwähnten einzigen Falle, keine gesetzlichen Befreiungen zu. Maßgebend ist, daß der unehelichen Mutter gem. § 1707 die elterliche Gewalt nicht zusteht.

Für die Mutter gilt im wesentlichen das über die Stellung des Vaters Gesagte. Neben den dort angeführten Gründen, welche die Befreiungen nicht eintreten lassen, kommen für die Mutter zwei weitere in Betracht. Der Mutter stehen die Befreiungen auch dann nicht zu, wenn in der Person des Vaters die Voraussetzungen der Verwirkung der elterlichen Gewalt vorliegen, und ihre Ehe mit dem Vater des Mündels noch fortbesteht. Denn nach § 1684 steht in diesem Falle der Mutter nicht die elterliche Gewalt und damit auch nicht die Verwaltung des Kindesvermögens zu, obwohl sie der Vater verwirkt hat. Die Befreiungen greifen zu Gunsten der Mutter ferner dann nicht Platz, wenn die Mutter eine neue Ehe eingegangen ist, denn nach § 1697 verliert die Mutter mit der Eingehung der Ehe die elterliche Gewalt. War die Mutter bereits vor ihrer neuen Ehe zum Vormund bestellt, so verliert sie mit der Eheschließung ihre als Vormund innegehabte befreite Stellung und erlangt sie auch durch Scheidung von ihrem neuen Ehemann nicht wieder.[1] Der Mutter stehen jedoch die Befreiungen dann zu, wenn ihr im Falle der Minderjährigkeit des Mündels die Berechtigung zur Vermögensverwaltung nur deshalb fehlen würde, weil dem Vater die elterliche Gewalt zusteht. Sie genießt also die Befreiungen, wenn der Vater z. B. wegen zu hohen Alters die Übernahme der Vormundschaft abgelehnt hat. Es fehlt hier an einem inneren Grunde, der die Unzulässigkeit der Befreiungen rechtfertigen könnte. Auch aus § 1685 kann ein Grund auf Vorenthaltung der Befreiungen nicht entnommen werden, weil die Mutter in den Fällen des § 1685 nur deshalb nicht die elterliche Gewalt hat, weil sie dem Vater zusteht.[2]

Ein erheblicher Unterschied gegenüber der Stellung des Vaters zeigt sich darin, daß der Mutter ausnahmsweise ein Gegenvormund bestellt werden kann. Nach § 1904 Satz 2 ist

[1] Staudinger §§ 1903/04 Anm. 3b vergl. mit § 1697 Anm. 4 v. Blume § 1904 Anm. 2d.

[2] So auch Planck § 1904 Anm. 4d; RGK § 1904 Anm. 1. v. Blume § 1904 Anm. 2c.

der Mutter in den Fällen ein Gegenvormund zu bestellen, in denen ihr als Inhaberin der elterlichen Gewalt gem. § 1687 Ziff. 2 und 3 ein Beistand bestellt werden kann. Wird ein Gegenvormund bestellt, so kommen die mit dessen Bestellung verbundenen Beschränkungen zum Zuge, und der Mutter stehen die in § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Der Mutter ist ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt, oder wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für notwendig erachtet. Dem Antrag der Mutter hat das Vormundschaftsgericht ohne Prüfung seiner Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit nachzukommen. Lehnt das Gericht den Antrag ab, so steht der Mutter gem. § 20 FGG die Beschwerde zu.[1] Zur Benennung eines Gegenvormunds ist die Mutter nicht berechtigt; doch wird sie ihren Antrag von der Bestellung einer bestimmten Person abhängig machen können. Die besonderen Gründe, bei deren Vorhandensein der Mutter von Amts wegen ein Gegenvormund bestellt werden kann, können sowohl objektiv in den gegebenen Verhältnissen liegen, z. B. weil die Vermögensverwaltung umfangreich oder erheblich ist[2], oder auch subjektiv in der Person der Mutter, weil sie nicht die Fähigkeit besitzt, das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten, oder weil sie dadurch eine Gefährdung des Mündelvermögens herbeiführt, daß sie die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt, oder weil sie das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß sie das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, oder weil sie das Recht des Kindes auf Unterhalt verletzt und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Ob solche Gründe vorliegen, ist Ermessensfrage des Vormundschaftsgerichts.[3] Die Vorschrift ist von keiner allzu großen Bedeutung, da das Vormundschaftsgericht beim Vorliegen dieser Voraussetzungen bereits auf Grund des § 1903 Abs. 1 Satz 3 die Befreiungen außer Kraft setzen kann. Erachtet das Gericht diese

---

[1] RGK § 1904 Anm. 1; Planck § 1904 Anm. 5.

[2] Wir finden hier dicht nebeneinander eine sich widersprechende Anordnung. Nach § 1903, der ja nach § 1904 Satz 1 auch auf die Mutter Anwendung findet, ist die Bestellung eines Gegenvormunds auch bei erheblicher Vermögensverwaltung ausgeschlossen; nach § 1904 Satz 2 jedoch ist der Mutter bei erheblicher Vermögensverwaltung ein Gegenvormund zu bestellen.

[3] Vgl. Staudinger § 1687 Anm. II, 3a.

Voraussetzungen einmal für gegeben, so wird es wahrscheinlich nicht bei der Bestellung eines Gegenvormunds bleiben, sondern es wird zweckmäßig sein, der Mutter auch die Befreiungen der §§ 1853, 1854, welche durch die Bestellung eines Gegenvormunds nicht berührt werden, zu entziehen, so daß nunmehr die Mutter auch die Wertpapiere zu hinterlegen und jährlich Rechnung zu legen hat.[1] Es wird wohl auch zu prüfen sein, ob nicht die Voraussetzungen des § 1886 vorliegen, und die Mutter aus ihrem vormundschaftlichen Amte zu entlassen ist.

Wenn auch der Gegenvormund in denselben Fällen zu bestellen ist, in denen nach § 1687 für die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt die Bestellung eines Beistandes geboten erscheint, so ist seine Stellung doch eine ganz andere. Dies ergibt sich schon daraus, daß dem Beistand nach § 1693 auf Antrag der Mutter die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen werden kann, während die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Gegenvormund unzulässig ist, da eine solche Verwaltung seiner Stellung nicht entspricht.[2] Fühlt sich die Mutter der Vermögensverwaltung nicht gewachsen, so mag sie die Übernahme der Vormundschaft ablehnen, oder ihre Entlassung beantragen.[3] Ein weiterer Unterschied zwischen der Beistandschaft und der Gegenvormundschaft zeigt sich darin, daß das Amt des Beistands von der elterlichen Gewalt der Mutter abhängig und der Beistand bereits dann zu entlassen ist, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht, der Gegenvormund aber auch dann im Amte bleibt, wenn die Verwaltung der Mutter während des Bestehens der Vormundschaft endigt.[3]

Aus der Analogie zu § 1695 folgt, daß das Vormundschaftsgericht jederzeit die Entlassung des Gegenvormunds verfügen kann; mit dessen Entlassung stehen der Mutter wieder die Befreiungen des § 1852 zu. Eine Zustimmung zu einer solchen Anordnung ist seitens der Mutter nur dann erforderlich, wenn der Gegenvormund auf ihren Antrag hin bestellt worden ist.[4] Ein Recht auf Aufhebung der Gegenvormundschaft hat die Mutter nicht.

3. Nach § 1915 Abs. 1 finden die Vorschriften der §§ 1903, 1904 entsprechende Anwendung, wenn der Vater oder die Mutter zum Pfleger ihres volljährigen Kindes bestellt worden sind.

[1] Staudinger §§ 1903/04 Anm. 2a; Planck § 1904 Anm. 5.
[2] RGK § 1904 Anm. 1; Fuchs § 1904 Anm. 4b.
[3] § 1694 Abs. 2; Planck § 1904 Anm. 6; RGK § 1904 Anm. 1.
[4] Staudinger §§ 1903/04 Anm. 2a; Fuchs § 1904 Anm. 4b; nach Planck § 1904 Anm. 6 ist in diesem Fall auch zur Aufhebung ein Antrag der Mutter erforderlich.

§ 11. Die Amtsvormundschaft, die Anstalts- und Vereinsvormundschaft.

Im Anschluss an das französische Recht[1], an die pr. VormO. und die hamb. VormO.[2], hatte Art. 136 des EG zum BGB dem Landesrecht zum Zwecke der besseren Organisation der Vormundschaft über bedürftige, insbesondere uneheliche Kinder, freie Hand bezüglich der Berufsvormundschaft gelassen. So blieben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach denen im Falle einer nach Art. 136 Ziff. 1—3 stattfindenden Bevormundung (Anstalts- oder Berufsvormundschaft) ein Gegenvormund nicht zu bestellen war, und dem Vormunde die nach § 1852 zulässigen Befreiungen zustanden. Von diesen Vorbehalten war denn auch von den einzelnen Bundesstaaten mehr oder weniger weitgehender Gebrauch gemacht worden.[3] Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922[4] hat nun in § 48 Abs. 1 den Art. 136 EGBGB aufgehoben, und nach Art. 4 des Einführungsgesetzes hiezu vom gleichen Tag gelten die auf Grund dieses Artikels erlassenen Landesgesetze als mit dem Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes aufgehoben.

1. Das RJWG führt reichsgesetzlich die Amtsvormundschaft ein. Der Vormund wird bestimmt durch eine äußere tatsächliche Einrichtung: durch sein Amt. Eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts kommt nicht in Betracht. In dieser strengen Form hat sich das RJWG die Amtsvormundschaft grundsätzlich nur für den Typus der Vormundschaften über uneheliche Kinder zu eigen gemacht. Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die gesetzliche Amtsvormundschaft.[5] Die nach dem BGB notwendige Bestellung durch das Vormundschaftsgericht und eine Verpflichtung durch Handschlag finden nicht statt. Die bestellte Amtsvormundschaft bildet eine nicht ganz folgerich-

---

[1] In Frankreich besteht eine gesetzliche Amtsvormundschaft über die pupilles de l'assistance puplique s. Ges. vom 24. 7. 89 und 27. 6. 04.

[2] Vgl. pr. VormO. § 13 und hamb. VormO. Art. 9.

[3] Vgl. für Württemberg Art. 13 des Ges. betr. die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. 12. 99, sowie Art. 9, 10, 11 des Ges. über die Berufsvormundschaft vom 8. Okt. 1919, über die verschiedenartige Regelung in den Bundesstaaten s. Friedeberg-Polligkeit S. 118 f.

[4] In wesentlichen Teilen hat das württemb. Jugendamtsgesetz vom 8. 10. 19 als Vorbild gedient.

[5] § 35 Abs. 1 RJWG; tutela legitima — über das nähere Verfahren s. §§ 35—37 RJWG.

tige Erweiterung der gesetzlichen Amtsvormundschaft. Nach § 41 RJWG kann das Jugendamt in allen Fällen der Vormundschaft mit seinem Einverständnis vor den in § 1776 BGB als Vormünder berufenen Personen zum Vormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist. Auf die gesetzliche wie auf die bestellte Amtsvormundschaft finden die Ausnahmevorschriften der §§ 32 ff. RJWG Anwendung.

Das die Amtsvormundschaft ausübende Jugendamt ist eine Staatsbehörde. Jede Behörde des Staates ist, weil dies die höchste Bestimmung des Staates selbst ist, das gegebene Organ für die Wahrung des Gemeinwohls. Wird einer Staatsbehörde die Jugenderziehung anvertraut, so hat diese im Rahmen des Gemeinwohls zu erfolgen. Das Jugendamt als Träger des Gemeinwohls, als Teil des Staatsorganismus bietet von selbst die erforderliche Gewähr dafür, daß die Vormundschaftsverwaltung nur im Interesse und zum Wohle des Mündels erfolgt. Hieraus und aus der besonderen Beamtenhaftung[1] erklären sich leicht die dem Jugendamt eingeräumten Vergünstigungen, die vor allem die Vermögensverwaltung betreffen. Die dem Jugendamt zustehenden Befreiungen ergeben sich aus § 33 RJWG; die Befreiungen stehen dem JA. kraft Gesetzes zu, wenn und so lange es die Vormundschaft führt. Die dem JA. eingeräumten Begünstigungen sind im einzelnen folgende:

a) Die Bestellung eines Gegenvormunds hat zu unterbleiben. Das als Vormund wirkende JA. soll nicht von einer ihm gleichgeordneten vormundschaftlichen Stelle überwacht werden. Damit sind auch die Vorschriften weggefallen, die sich auf den Gegenvormund beziehen oder ihrem Inhalt nach einen Gegenvormund voraussetzen.[2]

b) Dem JA. stehen die Befreiungen der §§ 1852—1854 zu. Es unterliegt bei der Anlegung von Mündelgeld nicht den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen, bedarf zu den in § 1812 BGB bezeichneten Rechtsgeschäften nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, ist zur Hinterlegung von Wertpapieren nicht verpflichtet und ist von der jährlichen Rechnungslegung entbunden.[3] Die entsprechende Anwendung des § 1857 wird abzulehnen sein.[4] Wird durch die Befolgung

---

[1] Die §§ 1833, 839, 831, 278 BGB finden Anwendung; s. Blaum § 33 Anm. 2; Friedeberg-Polligkeit S. 409 f., RGZ 76/185.

[2] S. Fichtl § 33 Anm. 2.

[3] Das JA. bleibt zur Einreichung einer Vermögensübersicht in 2- höchstens 5jährigen Zwischenräumen verpflichtet.

[4] Friedeberg-Polligkeit S. 407; and. Bäumer S. 118.

der Befreiungen das Interesse des Mündels gefährdet, so kann das Vormundschaftsgericht nach § 44 RJWG an Stelle des JA. eine Einzelperson als Vormund bestellen, der die Befreiungen nicht zustehen.

c) Die Vorschrift des § 1805 BGB, daß der Vormund Mündelgelder nicht für sich verwenden darf, erleidet dadurch eine Abwandlung, daß das Mündelvermögen auch bei der das JA. errichtenden Körperschaft angelegt werden darf. Nach § 8 RJWG sind die Jugendämter Einrichtungen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Diese Träger des JA. werden in der Regel auch Träger einer zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärten öffentlichen Sparkasse sein. Der Anlegung von Mündelgeld bei dieser Sparkasse, die sich dem JA. räumlich und nach den Verkehrsverhältnissen am nächsten befindet, würde der § 1805 BGB entgegenstehen. Die Aufhebung dieses Paragraphen ist gerechtfertigt.[1] Zulässig ist danach die Anlegung von Mündelgeld in Hypotheken auf Grundstücke der Gemeinde, welche das JA. errichtet hat, sowie die Anlage bei der von dieser Gemeinde errichteten mündelsicheren Sparkasse.

d) Neben diesen besonders hervorgehobenen Ausnahmen vom gemeinen Vormundschaftsrecht des BGB hat das RJWG noch eine größere Zahl von Abweichungen zugefügt[2], welche eher als die naturgemäßen Folgerungen aus der ganzen Struktur und Bestimmung des JA. erscheinen, denn als bevorzugende Befreiungen. Von diesen Abweichungen sind im Rahmen dieser Arbeit die Ausschließung der §§ 1837 Abs. 2, 1838, 1844 und 1886 erwähnenswert.

Nach § 1837 Abs. 1 hat das Vormundschaftsgericht über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht zu führen und nach § 1837 Abs. 2 kann es den Vormund durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten. Durch die Aufrechterhaltung des Abs. 1 von § 1837 ist der Gedanke zur Anerkennung gelangt, daß das JA. als Vormund dem Vormundschaftsgericht als der Obervormundschaftsbehörde unterstellt und ihm verantwortlich ist. Der Abs. 2 des § 1837 wurde aufgehoben; er läßt sich mit der Stellung des JA. nicht wohl in Einklang bringen; es widerspricht dem Ansehen einer Behörde, ihr eine Strafe aufzuerlegen. Als einziges Mittel, die Befolgung seiner Anordnungen zu erzwingen, bleibt dem Vor-

---

[1] S. Begr. zum Entw. RJWG S. 59 — das städtische JA. wird das Mündelgeld bei der städt. Sparkasse anlegen usw.

[2] S. Friedeberg-Polligkeit S. 399 ff., Hodermann S. 110 ff.

mundschaftsgericht nur die Bestellung eines Einzelvormunds gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 RJWG.[1]

Die Ausschließung des § 1838 enthält eine Bevorzugung des JA. im Hinblick auf das Personensorgerecht. Gegen den Willen des JA. kann das Vormundschaftsgericht die Erziehung des Mündels in einer Familie oder einer Anstalt nicht anordnen. Doch ist dem Vormundschaftsgericht die Anordnung der Fürsorgeerziehung überlassen geblieben.[2]

Infolge Aufhebung von § 1844 BGB kann das Vormundschaftsgericht von dem JA. keine Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Mündelvermögen verlangen. Für eine etwaige Rückerstattung des Mündelvermögens bietet das Vermögen der Errichtungsgemeinde genügend Sicherheit; eine besondere formelle Sicherheitsleistung, die sich nur als unnötige Belastung darstellen würde, erübrigt sich.

Der § 1886 ist als mit der Stellung des JA. unvereinbar für nicht anwendbar erklärt worden; das JA. als Vormund kann nicht wegen Gefährdung der Mündelinteressen entlassen werden. Es kommt auch hier der Gedanke zum Durchbruch, daß die Jugendwohlfahrtsbehörde, die das Gesetz um ihrer Bestimmung willen für geeignet hält, von selbst Vormund zu werden, durch ihre Vormundschaftsführung nie die Mündelinteressen gefährdet. Doch erfährt die Führung der Vormundschaft durch das JA. insoweit eine Einschränkung, als nach § 44 RJWG die Bestellung einer Einzelperson als Vormund an Stelle des JA. oder die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen kann, wenn dies dem Interesse und Wohl des Mündels förderlich erscheint.[3]

e) Die Möglichkeit einer Erweiterung der bevorzugten Stellung des JA. ist in § 34 RJWG gegeben. Danach kann das Landesrecht weitere Vorschriften des ersten Titels des Vormundschaftsrechts des BGB, welche die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen, gegenüber dem Amtsvormund außer Anwendung setzen.[4] Doch kann auch landesrechtlich eine Befreiung von der Prüfung der

---

[1] Friedeberg-Polligkeit § 33 Anm. 10.

[2] Hodermann S. 116.

[3] Der ohne oder gegen seinen Willen enthobene Amtsvormund hat wie der Einzelvormund nach § 60 Ziff. 3 FGG ein Beschwerderecht; Riß § 33 Anm. 12

[4] In Betracht kommen die vermögensrechtlichen Bestimmungen der §§ 1802, 1803, Abs. 2 und 3, 1811, 1818—1824, 1854 Abs. 2.

Schlußrechnung und der Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht nicht erteilt werden. Der § 34 hat wohl seine hauptsächlichste Bedeutung durch die Ermächtigung des Art. 1 Ziff. 6 der Notverordnung vom 14. 2. 24 verloren, wonach die oberste Landesbehörde Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihren Antrag von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft befreien kann. Mit Rücksicht hierauf werden wohl kaum noch einzelne Länder die Sonderstellung des JA. auf Grund des § 34 im Wege der Partikulargesetzgebung steigern.

2. Verschieden von der Amtsvormundschaft und daher auch sachlich und systematisch im RJWG von ihr getrennt, ist die Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Bei ihr erfolgt die Übertragung der Vormundschaft weniger nach sachlichen Gesichtspunkten wie bei der Amtsvormundschaft als vielmehr nach persönlichen, nämlich derjenigen der Beziehung zwischen dem Vorstand der Anstalt oder des Vereins und den seiner Obhut anvertrauten und von ihm zu betreuenden jugendlichen Personen und seiner regelmäßig mit der Vorstandseigenschaft zusammenfallenden sozialen Eignung. Im Gegensatz zur Amtsvormundschaft des JA. wird dem Vorstand nicht kraft Gesetzes in gewissen Fällen die Vormundschaft übertragen, vielmehr können nach § 47 RJWG die Vorstände von Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft stehen, sowie die Vorstände solcher privaten Anstalten oder Vereine[1], die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, nur auf ihren Antrag zu Vormündern bestellt werden.[2] Es bedarf also stets eines Antrags des Vorstands. Vorstand ist der tatsächliche (erzieherische) Leiter der Anstalt, auch wenn ihm die gesetzliche Vertretung nicht zusteht.[3] Der Vorstand ist Vormund in seiner Eigenschaft als Vorstand, nicht aber für seine Person: ist er behindert, so tritt der bestimmungsgemäße Vertreter des Vorstands an seine Stelle.

Auch die Anstalts- und Vereinsvormundschaft als eine der

---

[1] Als Anstalten werden nur solche in Betracht kommen, deren Hauptzweck auf Unterbringung, Verpflegung und Erziehung von Minderjährigen gerichtet ist; an Vereinen gehören daher, die sich, wenn auch nicht ausschließlich mit der Unterbringung von Kindern in Pflege oder fremde Erziehung befassen. S. Blaum § 47 Anm. 2.

[2] Vor der Bestellung hat das Vormundschaftsgericht stets zu prüfen, ob diese Vormundschaft dem Wohle des Mündels am besten dient. Fichtl § 47 Anm. 1.

[3] Nach Hodermann S. 138 ist Vorstand, wer die gesetzliche Vertretung der Anstalt inne hat. Wie hier Fichtl. § 47 Anm. 2; Bäumer S. 155 — vgl. RGK § 1773 Anm. 4; Planck § 136 EGBGB Anm. 1 c.

Amtsvormundschaft nahestehende soziale Zwischenstufe zwischen dieser und der Einzelvormundschaft wird durch eine privilegierte Gestaltung gekennzeichnet. Nach § 47 Abs. 2 werden dem Vorstand dieselben Befreiungen eingeräumt wie dem JA. Eine wichtige Abweichung besteht lediglich darin, daß dem Vorstand der Anstalt oder des Vereins ein Gegenvormund bestellt werden kann; insbesondere ist die Bestellung eines JA. zum Gegenvormund zulässig. Das Vertrauen, das dem JA. entgegengebracht wird, daß es nämlich kraft seiner besonderen Stellung die Vormundschaft nur zum Besten des Mündels führt, bringt also das Gesetz der nur vereinzelt vorkommenden Anstalts- und Vereinsvormundschaft nicht entgegen. Auch findet die Vorschrift des § 34 RJWG auf die Anstalts- und Vereinsvormundschaft keine Anwendung; die Landesgesetze können dem Vorstand weitergehende Befreiungen nicht einräumen.

Viertes Kapitel.

§ 12. Die Vermögensverwaltung auf Grund nichtvormundschaftlicher Bestimmungen.

Zum Schlusse sollen kurz einige Fälle Berücksichtigung finden, die man wohl nicht zur Institution der befreiten Vormundschaft einbeziehen kann, die aber um deswillen erwähnenswert scheinen, weil bei ihnen der Verwalter des Mündelvermögens eine freiere Stellung als gewöhnlich innehaben kann.

1. Nach § 1803 hat der Vormund dasjenige Vermögen, das der Mündel von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Welchen Inhalt diese Anordnungen haben können, ist nicht gesagt; doch kann der Erblasser oder Dritte nicht die Befreiungen der § 1852 ff. anordnen. Ein solches Recht ist neben den Eltern nur dem Vermögenszuwender für den von ihm benannten Pfleger zugebilligt.[1] So bleiben die Anordnungen beschränkt auf irgendwelche ausdrücklich aufgeführten Maßregeln bezüglich der vormundschaftlichen Verwaltung. Es kann z. B. der Erblasser anordnen, daß der Vormund in Beziehung auf die Führung eines Geschäftes unbeschränkt und nach eigenem Gutdünken verfahren darf, daß das dem Mündel zugewendete Gut nicht selbst zu bewirtschaften, sondern zu verpachten ist[2], oder daß der Vormund an die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld nicht gebunden sein soll, daß das Mündelgeld in einer von § 1807 abweichenden Weise angelegt werden darf, oder daß der Vormund die Wertpapiere nicht oder bei einer anderen als in § 1814 bestimmten Stelle zu hinterlegen hat. Die Anordnungen haben auf das Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormunds zu den ihrer bedürfenden Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.[3]

---

[1] §§ 1909, 1917 BGB.

[2] Fuchs § 1803 Anm. 4.

[3] Staudinger § 1803 Anm. 1; Planck § 1803 Anm. 5.

Der Vormund hat den vom Erblasser oder dem Dritten getroffenen Anordnungen nachzukommen, ohne Rücksicht darauf, ob sie für ihn eine Erleichterung oder Erschwerung darstellen. Weicht er unberechtigt von den Anordnungen ab, so macht er sich dem Mündel nach Maßgabe des § 1833 schadensersatzpflichtig. Zu einer Abweichung ist der Vormund nur unter gewissen Voraussetzungen berechtigt. Lebt der Zuwendende noch, so ist eine Abweichung von seinen Anordnungen mit seiner Zustimmung jederzeit möglich, ohne daß es auf eine Gefährdung der Mündelinteressen ankommt. Ist der Dritte an der Abgabe einer Erklärung dauernd behindert, oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann seine Zustimmungserklärung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Gefährdung des Mündelinteresses ist nicht Voraussetzung der Ersetzung, denn sie soll nur einen Ersatz für die Zustimmung des Dritten schaffen, und dessen Zustimmung setzt eine Gefährdung nicht voraus.[1] Lebt der Zuwendende nicht mehr, so ist eine Abweichung von seinen Anordnungen nur gestattet, wenn die Befolgung der Anordnungen das Interesse des Mündels gefährden würde; zur Abweichung ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. Liegt eine Gefährdung vor, so ist der Vormund zur Einholung der Genehmigung verpflichtet, sonst kann er vom Mündel für den entstehenden Schaden in Anspruch genommen werden.[2]

2. Hat nicht der Vormund oder Pfleger, sondern eine dritte Person das Mündelvermögen in Verwaltung, so erhebt sich die Frage, ob die für die Vermögensverwaltung des Vormunds gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, ob auch dieser Dritte der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegt, ob auch er einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften bedarf. Als solche dritte Personen, denen die Vermögensverwaltung zusteht, können neben dem Ehemann einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau vor allem der Testamentvollstrecker und ein Bevollmächtigter des Erblassers in Betracht kommen.

a) Gegenüber einer unter Vormundschaft stehenden Ehefrau obliegt dem Vormund die Sorge für deren Vermögen nur insoweit, als dies mit den dem Ehemann nach dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterstand zustehenden Befugnissen vereinbar

---

[1] Wie hier Planck § 1803 Anm. 6a; Fuchs § 1803 Anm. 6. And. Ans. v. Blume § 1803 Anm. 6.

[2] Staudinger § 1803 Anm. 5; s. RG in SeuffA. Bd. 60 S. 368.

ist, denn die Rechte des Mannes am Vermögen der Frau werden durch deren Minderjährigkeit oder auf einem anderen Grunde beruhenden Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht berührt.[1] So ist beim Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes der Vormund nur zur Rechnungslegung hinsichtlich des Vorbehaltsguts verpflichtet, und dem Manne steht abweichend von der Vorschrift des § 1814 der Besitz der zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Inhaberpapiere zu.[2] Der Vormund hat jedoch die Rechte der Frau, die ihr nach Maßgabe des bestehenden Güterstandes gegenüber dem Ehemann zustehen, ordnungsmäßig auszuüben und wahrzunehmen.[3] Er hat sich über den Stand der Verwaltung des Frauenvermögens durch den Mann auf dem laufenden zu halten und nötigenfalls für eine Sicherstellung des Frauenguts zu sorgen.[4]

b) Der Testamentvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen, er hat den Nachlaß in seine Verwaltung zu nehmen und die Verwaltung ordnungsmäßig und pflichtgemäß zu führen.[5] Seine Tätigkeit ist in den §§ 2203 ff. BGB genauer und zwar ausschließlich geregelt. Nach diesen Bestimmungen aber ist die Freiheit des Testamentvollstreckers auch im Falle der Minderjährigkeit eines Erben nicht beschränkt, und die Bestimmungen, nach denen der Vormund die Genehmigung des Gerichts oder des Gegenvormunds einzuholen hat, greifen gegenüber dem Testamentvollstrecker nicht Platz.[6] Nur den Erben, nicht aber dem Vormundschaftsgericht hat der Testamentvollstrecker Rechenschaft abzulegen. Der Testamentvollstrecker ist beim Vorhandensein minderjähriger Erben nicht verpflichtet, das Mündelgeld in der für den Vormund vorgeschriebenen Weise anzulegen oder Wertpapiere zu hinterlegen. Er ist auch dann zur freien Verfügung über Grundstücke befugt, wenn der Erbe nicht geschäftsfähig ist und unter Vormundschaft steht.[7] Dem Vormund eines minderjährigen Erben steht kein Anteil an der Vermögensverwaltung zu; er bleibt darauf beschränkt, die Rechte des Erben gegenüber

---

[1] Mot. IV. S. 165, 1082; Rohde ZBlFG Bd. 11 S. 135.

[2] Vgl. Staudinger § 1814 Anm. 7c, § 1840 Anm. 4a; RGZ 85/419.

[3] S. oben § 9, I, 2.

[4] Vgl. §§ 1374 Satz 2, 1391; Rohde ZBlFG Bd. 11 S. 152.

[5] Vgl. §§ 2203, 2205, 2216 BGB und die Kommentare hiezu.

[6] Staudinger § 2205 Anm. 3 Abs. 9; RGK § 2205 Anm. 3, § 1851 Anm. 3.

[7] S. RGZ 91/70 f.; RG in JW 1913 S. 1 000[28]. OLG Rostock SeuffA. Bd. 78 S 235.

dem Testamentvollstrecker auszuüben. Von besonders großer Tragweite ist dies dann, wenn der Testamentvollstrecker zur Dauerverwaltung des Nachlasses berufen ist, wenn der Erblasser den Testamentvollstrecker auf die ganze Lebenszeit des Erben ernennt, weil dieser etwa verschwenderisch veranlagt ist.[1] Der Nachlaß bleibt dann als Sondervermögen erhalten, das der unbeschränkten Verwaltung des Testamentvollstreckers unterliegt.

c) Zweifelhafter erscheint die Stellung des Bevollmächtigten gegenüber dem Vormundschaftsgericht.

Unbestritten ist wohl, daß der Vollmachtgeber eine Vollmacht über seinen Tod hinaus für seine Erben erteilen kann.[2] Ist eine solche ausdrückliche Anordnung nicht getroffen und geht auch aus der Vollmacht selbst eine Beschränkung betr. ihrer Dauer nicht hervor, so ist das Erlöschen der Vollmacht gem. § 168 BGB durch das Erlöschen des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts bedingt. Für den Auftrag bestimmt nun § 672 BGB, daß dieser im Zweifel durch den Tod des Auftraggebers nicht erlischt; die auf einem Auftrag beruhende Vollmacht ist also über den Tod des Vollmachtgebers hinaus für die Erben wirksam.[3] Wenn der Erblasser durch seinen Willen die Vertretungsmacht schaffen kann, so muß dessen Wille für den Bereich und die Grenzen der Vollmacht auch dann maßgebend sein, wenn der Bevollmächtigte nicht mehr Vertreter des Vollmachtgebers, sondern Vertreter seiner Erben ist. Beruht die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten auf dem Willen des Erblassers, ist er nicht gesetzlicher Vertreter wie der Vormund, so bestimmt sich seine Zuständigkeit auch nicht nach dem Gesetz und der Bevollmächtigte bedarf auch da keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wo sie der Vormund benötigt.[4] Dieses Ergebnis wäre nur dann unrichtig, wenn die im Vormundschaftsrecht enthaltenen Beschränkungen nicht dem Vormund als solchem, sondern jedem Vertreter des Minderjährigen überhaupt gesetzt wären. Daß dies nicht der Fall ist, ergibt sich aus § 1822 Ziff. 11: Der Vormund kann mit Geneh-

[1] §§ 2209, 2210.

[2] Planck § 168 Anm. 1b; Staudinger § 168 Anm. 2a; RGZ 88/348.

[3] KG. 2. 8. 04 OLG 10/67; Recht 1912 Nr. 3327; RGZ 106/187.

[4] RGZ 88/350; RGZ 106/186; Kipp S. 482 Anm. 1; Örtmann, Bankarch. Bd. 13 S. 10 ff. Planck § 168 Anm. 1b. Die früheren Entscheidungen OLG 24/88 u. KGJ Bd. 41 A S. 167 verlangten die Genehmigung des Gerichts und führten dabei aus, die Beschränkung der Vollmacht stelle sich als Ausfluß einer in der Person des Vertretenen eingetretenen Veränderung dar; der Erblasser könne den Bevollmächtigten nicht mit mehr Macht ausstatten, als der Erbe, wenn dieser die Vollmacht erteilt hätte.

migung des Vormundschaftsgerichts eine Prokura bestellen. Diese Prokura hat den in § 49 HGB festgesetzten Umfang und ermächtigt auch zu Rechtshandlungen, zu denen der Vormund der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts bedarf. Entsprechendes muß auch für die vom Erblasser des Mündels erteilte Prokura gelten, die ja nach § 52 HGB durch den Tod des Bestellers nicht erlischt.[1] Aus dieser Bestimmung können wir entnehmen, daß der Genehmigungszwang nicht für jeden Vertreter des Minderjährigen, sondern nur für den Vormund vorgeschrieben ist. Beim Vormund erklärt sich dieser Zwang aus der Beschränkung seiner Vertretungsmacht, aus der Einengung des ihm vom Gesetz zugewiesenen Betätigungsfeldes.[2] Der Inhalt einer vom Erblasser erteilten Vollmacht aber bestimmt sich stets nach dem Willen des Erblassers. Eine den Tod des Vollmachtgebers überdauernde Vollmacht muß wie eine vom Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilte Prokura ohne weiteres auch zur Vornahme solcher im Rahmen der Vollmacht liegenden Rechtsgeschäfte ermächtigen, zu denen der Vormund der Genehmigung des Gerichts bedurft hätte.[3] So erübrigt sich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die Auflassung auf Grund einer vom Erblasser für die Erben in grundbuchmäßiger Form[4] erteilten Vollmacht erklärt wird. Diese Vollmacht wirkt ebenso, wie wenn sie der Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilt hätte.

d) In den eben aufgeführten Fällen ist das Vormundschaftsgericht ausgeschaltet. Gilt dies auch dann, wenn der Ehemann zum Vormund seiner Frau bestellt worden ist, wenn das Amt des Vormunds mit dem des Testamentvollstreckers zusammenfällt, oder wenn der Vormund zugleich Bevollmächtigter des Erblassers ist? Es besteht wohl kein Grund, diese Frage zu verneinen. Wird der Ehemann zum Vormund seiner Frau bestellt, so erleiden dadurch die dem Manne kraft Gesetzes am Frauenvermögen zustehenden Rechte keine Einschränkung; der Mann ist in der Verfügung über das Frauengut nicht mehr behindert als sonst; zur Hinterlegung oder Sicherheitsleistung ist er nicht verpflichtet.[5]

Hat der Erblasser jemand als Testamentvollstrecker oder

---

[1] S. Anm. bei Planck und Staudinger zu § 1822 Ziff. 11.

[2] So Oertmann, Bankarch. Bd. 13 S. 11 f.

[3] RGZ 88/350, RGZ 106/186.

[4] Formvorschrift wegen § 29 GBO.

[5] Mot. IV 1165; Staudinger § 1840 Anm. 4a, Rohde ZBlFG Bd. 11 S. 154.

Bevollmächtigten post mortem bestellt und es dadurch ermöglicht, daß dieser Verfügungen vornehmen kann, die der Genehmigung des Gerichts oder Gegenvormunds nicht unterliegen. so kann ihm diese Stellung nicht dadurch entzogen werden, daß er zum Vormund eines minderjährigen Erben bestellt wird. Die auf dem Willen des Erblassers beruhende Vertretungsmacht kann dadurch nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist stets nur für das in vormundschaftlicher Verwaltung sich befindliche Mündelvermögen erforderlich.[1] Hier aber steht dem Vormund die Verwaltung des Mündelvermögens in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker oder Bevollmächtigter zu und in dieser Eigenschaft nimmt er auch die Verfügungen vor.[2] Den Einschränkungen bei der Vermögensverwaltung wie der gewöhnliche Vormund ist er daher nicht unterworfen.

[1] RGK § 1821 Anm. 3.
[2] Vgl. RG in JW 1913 S. 1000[18].

Literaturverzeichnis.

Aron. Wirkt die Aufhebung einer richterlichen Verfügung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur für die Zukunft oder auch rückwärts zurück?

Bäumer. Kommentar zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt von Bäumer, Hartmann und Becker; Berlin 1923.

Behrend. Kommentar zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 1925.

Blaum. Reichsjugendwohlfahrtgesetz; erl. von Blaum, Riebesell und Storck. 1923.

v. Blume. Kommentar zum BGB; herausgegeben von Biermann u. a. Familienrecht v. Blume, 3. Abschn. Vormundschaftsrecht.

Crome. System des bürgerlichen Rechts, Band 4, 1908

Dernburg. Das Vormundschaftsrecht der preußischen Monarchie, 3. Auflage 1886.

Dernburg. Deutsches Familienrecht, 4. Auflage 1908.

Endemann. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band II, 2. Familienrecht, 8./9. Auflage 1908.

Fichtl. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 2. Auflage 1926.

Fuchs, A. Kommentar zum BGB, herausgegeben von Hölder u. a. Familienrecht 3. Abschn. Vormundschaftsrecht von Fuchs; 1909.

Fuchs, L. Die rechtliche Stellung des Gegenvormunds; Gießen. Diss. 1906.

Fehrer. Die befreite Vormundschaft unter besonderer Berücksichtigung des geschichtlichen Entwicklungsganges und der einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften; Würzburg Diss. 1910.

Friedeberg-Polligkeit. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Kommentar von Friedeberg und Polligkeit, Berlin 1923.

Gerritzer, J. Die befreite Vormundschaft nach dem BGB. Erlangen Diss. 1907.

Goldmann-Lilienthal. Das bürgerliche Gesetzbuch, 3. Band Familienrecht, Berlin 1921.

Haidlen. Das Familien- und Vormundschaftsrecht, 4. Auflage 1907.

v. Hippel. Untersuchungen zum Problem des fehlerhaften Staatsaktes. Berlin 1924.

Hodermann. Das neue Jugendwohlfahrtsrecht. 1928.

Hoffmann. Das Vormundschaftsrecht nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten. 1811.

Hübner. Grundzüge des deutschen Privatrechts. 3. Auflage 1919.

Jellinek. Der fehlerhafte Staatsakt. Tübingen 1908.

Josef. Nichtigkeit und Wirksamkeit gesetzwidriger Anordnungen des Vormundschaftsgerichts.

JW. Juristische Wochenschrift.

KGJ. Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen.

Kipp. Enneccerus, Kipp u. Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts; Band II, 2 Familienrecht. 18./20. Auflage 1928.

Kormann. System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Berlin 1910.

Kraut. Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Band 2. 1847.

Lehmann, Heinrich. Familienrecht einschließlich Jugendfürsorgerecht. 1926.

Mayer, O. Deutsches Verwaltungsrecht, Band 1, 2. Auflage 1914.

Mot. IV. Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, Band 4 Familienrecht.

Örtmann. Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr. (Bankarch. Band 13).

OLG. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Planck. Kommentar zum BGB Band 4. Familienrecht. 3. Auflage 1906.

Philler. Das Vormundschaftsrecht des BGB. Berlin 1900.

RGK. Kommentar der Reichsgerichtsräte, Band 4 Familienrecht, 6. Auflage 1928.

RGSt. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

RGZ. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Riß. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt von Riß, Weitpert und Richter. 1926.

Rudorff. Das Recht der Vormundschaft; Band 2. 1833.

Staudinger. Kommentar zum BGB, Band 4 Familienrecht erl. von Engelmann, 9. Auflage 1926.

SeuffA. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Schultze-Görlitz. Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. 3. Auflage 1927 erl. von Schlegelberger.

Schröder-Mugdan. Das deutsche Vormundschaftsrecht. 1900.

Schultzenstein-Köhne. Das deutsche Vormundschaftsrecht. 2. Auflage 1901.

Stobbe-Lehmann. Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Band. 3. Auflage 1900.

Unger. Das Rechtsmittel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wellstein. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Auflage 1906.

ZBlFG. Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

ZZP. Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, begründet von Busch.

Lebenslauf.

Am 16. Juni 1905 bin ich, Erwin Haas, als Sohn des Kaufmanns Friedrich Josef Haas in Münster a. N. geboren. Vom Frühjahr 1912 ab besuchte ich die Bürgerschule II in Stuttgart; im Herbst 1920 trat ich in die Wilhelmsoberrealschule in Stuttgart über, an der ich im Frühjahr 1924 das Zeugnis der Reife erhielt. Von meinen Studiensemestern habe ich je eines in Heidelberg und München — Sommerhalbjahr 1925, bezw. 1926 — die übrigen in Tübingen verbracht. Die Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache habe ich im Frühjahr 1927 zu Tübingen abgelegt. Die erste höhere Justizdienstprüfung habe ich im Herbst 1928 bestanden. Zur Zeit bin ich als Referendar dem Amtsgericht Stuttgart I zugeteilt.